

u e b e r
d i e B e r w a l t u n g
d e s S t a a t s k a n z l e r s
F ü r s t e n v o n H a r d e n b e r g .

F o r t s e h u n g d e r S c h r i f t :

E i n P u n k t a u f ' s I c .

M. Haas Buch-
und
Musikhandlung
von
T. Trautwein
Brüderstrasse Nr. 19
Ecke des Petrikirchplatzes.

B. 69.

Haas 292

Univ.-Bibl.
Giessen

292

G. H. M.

U e b e r

Die Verwaltung
 des Staatskanzlers
 Fürsten von Hardenberg.

Fortsetzung der Schrift:

Ein Punkt auf's J u.

von

E. von Bülow
 auf C u m m e r o n



B e r b s t,

in Commission bei A. F ü c h s e l.

1 8 2 1.



Handwritten text, likely a name or title, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date or location, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

V o r r e d e .

In dieser Fortsetzung meiner Schrift „Ein Punkt auf's J“ erhalten nun meine Leser eine kurze Uebersicht der wichtigsten Geseze und Einrichtungen, die die preussische Monarchie während der Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg erhalten hat, nebst einigen Bemerkungen über ihren Einfluß auf die Gegenwart und Zukunft. Der Standpunkt, von welchem ich die Dinge betrachtet habe, ist aus den alten Provinzen genommen. Die Verhältnisse der neuen Provinzen kenne ich zu wenig, um mir über den Einfluß der Geseze auf ihre Ver-

hättnisse ein Urtheil anmaßen zu dürfen. Einige Punkte habe ich aus Gründen, die Jeder anerkennen wird, nicht ganz ausgeführt. Welche Schwierigkeiten es hat, über lebende Personen und über Verhältnisse zu schreiben, in denen man lebt, wird, wie ich glaube, Jeder fühlen. Der spätere Geschichtschreiber hat leichteres Spiel; er trägt zusammen, was bis zu ihm über die Personen oder über die Zeiten, welche die Gegenstände seiner Geschichtserzählung sind, gesagt ist, und sehr häufig behält derselbe nur Recht, weil niemand mehr da ist, der ihm zu widersprechen vermag. Der Zeitgenosse, der über lebende Verhältnisse wahrhaft schreibt, verlegt mit jedem Worte, welches seiner Feder entfährt, die Persönlichkeit des einen oder des andern Theiles, und wohl ganz besonders in so bewegten Zeiten, als die jetzigen es sind.

Die Veranlassung zu diesem Werke habe ich schon im ersten Theile genannt. Der Zweck, den ich mir weiter vorgesetzt habe, ist, zu zeigen:

wie nothwendig es sey, daß der Thron in Kraft und Würden bleibe; wie Unordnung in den Finanzen, Willkühr der Beamten und der Verkauf der Domainen die Kraft der Krone schwäche; ferner, worin der wahre Adel bestehe, wodurch dieser herzustellen sey und welcher Platz ihm in einer auf Dauer berechneten Verfassung gebühre; wie die Gesetzgebung in vieler Hinsicht auf den Wohlstand und auf die Gesinnung der Unterthanen gewirkt habe; wie viel Gutes angefangen, aber unvollendet geblieben sey; endlich, daß Monarch, Adel und Bürgerstand, ihrem wahren Interesse nach, nicht feindselig, sondern schützend über und neben einander stehen müssen, und daß die richtige Stellung jedes einzelnen Theiles nur dann in Gefahr geräth, wenn dieser nach mehr Macht und Einfluß strebt, als ihm in seiner Stellung gebührt.

Gelingt es mir, über diese wichtigen Gegenstände mehr Klarheit zu verbreiten und die

Ansichten der Gutgesinnten über gewisse Punkte
 zu vereinigen, so wird dieß Büchlein nicht ohne
 Nutzen geschrieben seyn.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Den 6ten Juni 1810 übertrug der König dem Staatskanzler, Freiherrn von Hardenberg, die Führung der Geschäfte, und wohl selten hat ein Minister unter schwierigern Umständen das Ruder eines Staates übernommen.

Drei Hauptzweige der Verwaltung waren in seine Hände gelegt: die auswärtigen Angelegenheiten, die Finanz-Verwaltung, und die innere Gesetzgebung.

Drei Minister hätten sich unsterblichen Ruhm erwerben können, wenn sie verstanden hätten, in jedem dieser drei verschiedenen Zweige das auszuführen, was dem Staatskanzler allein übertragen war.

Am mißlichsten befand sich die politische Stellung Preußens, besonders in Beziehung auf Frankreich. Napoleon hatte im Frieden von Tilsit offenbar einen großen Fehler gemacht, den er bald einsah und bereuete. Um Preußen zu schwächen, hatte er die neuen Provinzen und alle isolirte Theile des Reichs von Preußen getrennt, aber eben dadurch war Preußen mächtiger geworden, als vorher, denn nur Ein Wille blieb jetzt in der ganzen Nation, nämlich, das verhaßte Joch abzuschütteln. In eben dem Maaß aber, wie dies seine

Beforgniß erregte, ward seine Eitelkeit verletzt, daß Preußen, welches er so schnell erobert hatte, sich auf keine Weise vor ihm demüthigen wollte, sondern ihn kalt und mit Würde zurückstieß. Sein Haß gegen Preußen ward dadurch immer stärker und unveröhnlicher. Nur einem vollendeten Staatsmann konnte es gelingen, unter diesen Umständen, und bei so mancherlei, Napoleon fränkenden Veranlassungen, ihn immer zu beschwichtigen und jeden Ausbruch zu verhindern, und doch eine ehren- und würdevolle Stellung zu behalten, die bei der ganzen Welt die Ueberzeugung erhielt, Preußen warte nur auf eine Gelegenheit, um mit der größten Entschlossenheit gegen Napoleon aufzutreten.

Nicht minder schwierig war die Lage der Finanzen. Preußen hatte durch den Krieg so unendlich viel gelitten, daß man es für völlig erschöpft halten mußte; dabei gab es Anforderungen ohne Ende.

Frankreich forderte die Zahlung einer großen Krieges-Contribution, die französischen Truppen in den Oder-Festungen ihre Verpflegungen, viele entlassene Militair-Personen und Civil-Beamte Lebensunterhalt, die Staatsgläubiger ihre rückständigen Zinsen, die Mönchen die Rückgabe der ausgegebenen Depositen-Gelder, der Krieges-Minister die Anschaffung neuer Krieges-Vorräthe. Wo sollte alles Geld hergenommen werden, um diese verschiedenen Ansprüche zu befriedigen, da die geringe Fruchtbarkeit des preussischen Landes, und die niedrige Stufe, auf der der Ackerbau in

den meisten Provinzen stand, nur wenige Hülfquellen gewährten.

Berwickelter noch als die Finanzen des Staats waren die inneren Verhältnisse, und nur große Umsicht, viel Zartheit, verbunden mit besonderer Willensstärke, waren im Stande, sie zu ordnen. Bis zum Jahr 1808 hatten sich die früheren Einrichtungen des Staats ganz in den alten Formen erhalten, wie sie uns von dem vorigen Jahrhunderte überliefert waren; allein die Zeit erwies die Nothwendigkeit, manche der bestehenden Institutionen zu ändern, wie denn auch schon unter der Verwaltung des Ministers Stein der Anfang gemacht war; allein statt den gordischen Knoten zu lösen, hatte man bereits begonnen ihn zu zerhauen. Es blieb daher unter diesen Umständen dem Kanzler keine Wahl übrig; denn stehen zu bleiben, oder das Alte zurück zu rufen, war unmöglich.

Sollte aber die neue Ordnung der Dinge das Wohl des Staats begründen, sollte dadurch ein sicheres Fundament auch für die Zukunft gelegt werden; so mußte der Geist der alten Institutionen bewahrt werden, in denen tiefere Weisheit lag, als so mancher ahnete; nur der Mißbrauch, die veraltete Form mußte fortgeschafft werden. Vor allen aber durfte die veränderte Gesetzgebung nicht einen revolutionairen Charakter annehmen, sondern einzig auf eine gesetzmäßige Art erfolgen.

Die einzige gesetzmäßige Weise war aber, die bestehenden Verhältnisse nur mit Uebereinkunft, und gegen

eine angemessene Entschädigung zu lösen, welches wieder beinahe unausführbar schien, da ein Theil sich schwerlich freiwillig zu Opfern verstanden hätte, die seine Existenz bedroheten.

So unendlich schwer nun diese verschiedenen Aufgaben waren, die dem Kanzler sein König und eine verhängnißvolle Zeit auferlegt hatten, so fand sich noch ein Hinderniß, welches vielleicht das größte von allen war, und darin bestand, daß der Kanzler so wenig Unterstützung in der Administration fand, die er doch nothwendig brauchte. Denn so ausgedehnt war der von ihm übernommene Wirkungskreis, daß er nur die oberste Leitung führen konnte, und daß große Verwirrungen entstehen mußten, sobald er gezwungen war, statt die Dinge blos zu leiten, sie selbst zu bearbeiten, oder über selbige zwischen zwei streitenden Partheien zu entscheiden.

Als der Kanzler an die Spitze der Verwaltung gesetzt ward, hatten seine Vorgänger bereits den größten Theil der früheren Staatsbeamten entfernt, weil man glaubte, sie hingen zu fest an der alten Form, und hatte eine Menge junger Männer angestellt, die jedoch größtentheils den verschiedenen neuen Lehren angehörten, von deren schroffer Anwendung bis jetzt so wenig erfreuliche Resultate der Welt sichtbar geworden sind, und welche ganz eigentlich dazu gemacht scheinen, über die Theorie die Wirklichkeit zu vergessen.

Unter diesen sollte nun der Kanzler diejenigen Männer auswählen, die in seinem Geist die Dinge bear-

beiten, und demnächst, wenn sie festgesetzt waren, ausführen sollten. Aber mit wenig Ausnahme hatte jeder von ihnen, auf den die Wahl des Kanzlers fiel, eine andere Meinung als der Kanzler, denn jeder wollte auf seine Weise den Staat regieren und beglücken, und nur in einem einzigen Punkte kamen beinahe alle, jedoch aus ganz verschiedenen Rücksichten, überein, daß man den Einfluß des Adels, als solchen, wo möglich vernichten müsse.

In dem Vorhergehenden liegt nun ganz ohnstreitig der Schlüssel, warum der Kanzler in der Verwaltung der Finanzen und der inneren Verhältnisse nicht die Linie behalten hat, auf der er fortgehen wollte, sondern auf eine ganz andere gekommen ist, die er sicher wieder in demselben Augenblick verlassen wird, wenn er gewahr wird, daß es nicht die seinige ist. — Unter vielen Eigenschaften des Kanzlers leuchtet die besonders hervor, daß er keine Maaßregel eigensinnig zu bewahren sucht, wenn sie den Erwartungen nicht entspricht. Nur Leute von geringem Talent glauben, es liege etwas Großes darin, in dem, was einmal ausgesprochen sey, nichts weiter zu ändern. Am besten wäre es freilich, wenn die Einrichtungen gleich vollkommen seyn könnten; da sich aber in der Welt erst alles nach und nach entwickelt, so ist so etwas nicht zu erwarten, und auf jeden Fall ist es sehr viel größer, Fehler zu verbessern, als halsstarrig auf einer schlechten Basis stehen zu bleiben. Dies ist meine Ansicht, und ich glaube, daß sehr viele meiner Leser derselben Meinung seyn wer-

den. Doch ich kehre zur Verwaltung des Kanzlers zurück, welche Einrichtungen sie geboren hat, welchen Einfluß diese geäußert haben, und was ich an selbigen zu loben oder auszufehen finde.

Der Kanzler übernahm unter den vorhin geschilderten Verhältnissen die Geschäfte. Seine erste Sorge war, Frankreichs Geldansprüche zu befriedigen. Durch eine Anleihe in Holland wandte er die augenblickliche Noth ab; allein um nachhaltig den verschiedenen Geld-Anforderungen begegnen zu können, die an den Staat gemacht wurden, mußte der Kanzler die Steuern vermehren, und da der größte Theil der bisherigen Steuern auf den Stadtbewohnern lag, so hielt er es für gerecht und nothwendig, die neuen Steuern dem Landmanne aufzulegen. Damit dieser aber wieder abgabefähig erhalten werde, so beschloß der Kanzler, den Ackerbau, als die erste Quelle des National-Reichthums, zu heben, und glaubte, dies am sichersten dadurch zu erreichen, wenn er diejenigen Fesseln löste, unter deren Druck der Ackerbau erlag.

Den 27sten October 1810 war der Tag, an welchem die ersten Gesetze aus der Verwaltung des Kanzlers erschienen; sie gaben gleichsam das Signal zu einer Reihe von Verordnungen, durch welche bey uns sämtliche Verhältnisse der Einzelnen und des Ganzen völlig umgestaltet sind. Um bei dem reichen Stoff eine bessere Uebersicht zu gewähren, um die Resultate besser herausheben zu können, und um den Faden bei der Beleuchtung der einzelnen Zweige nicht zu unterbrechen,

so will ich die verschiedenen Gattungen, die sie umfaßt, trennen, und zwar in:

- „die Gesetzgebung über die Abgaben und über die
„Geldverhältnisse,
- „die Gesetzgebung über die innern Verhältnisse und
- „die Gesetzgebung über die Verwaltung.“

I.

Ueber die Abgaben und über die Geldverhältnisse.

Der an Gesetzen fruchtbare October 1810 *), verpflanzte die bis dahin nur in den Städten eingeführt gewesene Consumtionssteuer auch auf das Land. Dasselbe Edict, welches dieses befahl, verordnete noch eine allgemeine Gewerbesteuer, eine Luxussteuer, und erhöhte bedeutend die bisherigen Stempelabgaben.

Der Druck, der dadurch entstand, überstieg die Kräfte des Landes, und veranlaßte große Klagen, besonders gegen die Consumtionssteuern, die für ärmere Gegenden und für das flache Land nicht paßten. Die-

*) Den 27sten October 1810 erschien das Edict über die Finanzen des Staats; durch selbiges wird bestimmt:

- 1) daß eine sehr bedeutende Consumtionssteuer auf dem Lande eingeführt wird, vom Getreide, Fleisch, Bier, Branntwein &c.,
- 2) eine Luxussteuer,
- 3) eine allgemeine Gewerbesteuer und
- 4) eine erhöhte Stempelabgabe.

ses und der Grund, daß die Steuern wenig einbrachten und bedeutende Erhebungslasten machten, bestimmten nun zu einer Veränderung dieser Abgaben.

*) Im September 1811 wurden die Consumtionssteuern bedeutend ermäßigt, und eine für die Verhältnisse des Landmanns weit zweckmäßigere Kopfsteuer eingeführt, auch wurden die kleinen Städte dem Lande gleichgestellt.

***) Im Februar 1819 wurden die frühern hohen Abgaben von Branntwein und von Braumalz jedoch wieder auf dem Lande eingeführt, und zugleich eine Abgabe auf die Tabackblätter und den Weinmost gelegt.

Die Abgabe von dem Branntwein wurde durch den Blasenzins erhoben; sie trifft die Gutsbesitzer sehr hart, welche früher das Recht zu brennen besaßen.

Demohngeachtet gehörten diese Abgaben zu den besten, wenn nur das Einschwärzen des Branntweins gehindert werden konnte. Die Erhebung der Steuern durch den Blasenzins ist sehr verwerflich. Dieser

*) Durch das Edict vom 7ten September 1811 über die Finanzen des Staats und das Abgabensystem werden die dem Edict vom 27sten October 1810 dem Landmanne auferlegten Consumtionssteuern nach vorhergegangener Berathung mit zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliedern aller Stände theils ermäßigt, theils dagegen eine Kopfsteuer eingeführt.

Die Bewohner der kleinen Städte werden durch dieses Edict den Bewohnern des platten Landes gleichgestellt.

**) Den 8ten Februar 1819 erfolgte das Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabackblätter.

Wettstreit, wer in der schnellen Fabrikation den andern übertreffen werde, diese anhaltenden Arbeiten bei Tag und bei Nacht, und die daraus für die Gesundheit entspringenden Nachtheile, die darin gelegte Anlockung zur Defraude, die davon unzertrennlichen Chikanen, machten diese Besteuerungsart höchst verwerflich, auch würden — wenn selbige länger gedauert hätten — die großen Brennereien die kleinen ganz unterdrückt haben. Die ganz kürzlich dagegen eingeführte Maischbesteuerung ist ohnstreitig viel zweckmäßiger, inzwischen sind die Sätze zu hoch, und können auf 10 Pfennige sehr füglich ermäßigt werden, ohne daß die Staatskassen gegen bisher einen Ausfall erleiden würden.

Dergleichen übergroße Sätze zwingen immer die Gewerbetreibenden, auf die Defraude zu sinnen, denn wer geht gern freiwillig zu Grunde?

Was die Brau-Malz-Besteuerung betrifft, so gibt es keinen denkbaren Grund, warum Familien unter zehn Personen frey, und über zehn Personen den Abgaben unterworfen seyn sollen. Nicht die Abgabe allein ist es, die hier drückt, sondern weit mehr die Ungerechtigkeit des Grundsatzes.

Die Abgabe von Tabacksbältern ist eine schwere Grundsteuer, die den Einzelnen auferlegt ist.

Sonst ward die Abgabe von dem Consumenten entrichtet, als der Kaufmann sie bezahlte; jetzt trägt sie der Tabackspflanzer allein. Warum soll denn irgend ein einzelnes Gewerbe allein besteuert werden?

*) Im August 1820 wurden die bisherigen Kopfsteuern aufgehoben, desgleichen die Consumtionssteuern auf dem Lande vom Schlachtvieh und, in den kleinen und mittlern Städten, die bis zu diesem Zeitraume bestandene Schlachtsteuer und Mahlaccise.

Die hier angeordnete Klassensteuer gehört ohnstreitig zu den Abgaben, von denen zwar zu bedauern ist, daß sie nöthig waren, die übrigens aber viel einbringt, und wenig Erhebungs-Kosten verursacht.

Zu tadeln ist, daß zu wenig Klassen sind, und daß alle Provinzen gleich behandelt werden, wodurch die ärmern Provinzen überlastet sind.

Der reichste Besizer vieler Güter in den besten Gegenden des Staats, der 50 bis 80000 Thaler Revenuen hat, und der Pächter eines Guts in Pommern, wel-

*) Am 7ten August 1820 erschien eine Cabinetsordre, die Einrichtung des Abgaben-Systems betreffend. In selbigem wird bestimmt die Einführung einer Klassensteuer für das Land und die kleinen Städte.

Die Einwohner sind in 5 Classen eingetheilt. Das Haupt der Familie giebt für sich und die Seinigen in der ersten Klasse jährlich 48 Thlr., in der 2ten 24 Thlr., in der 3ten 12 Thlr., in der 4ten 4 Thlr., und in der 5ten 2 Thlr. In den großen Städten wird statt der Klassensteuer eine Mahl- und Schlachtaccise entrichtet.

Endlich wird in diesem Gesetz die Gewerbesteuer allgemein eingeführt, aber nur folgende Gewerbe bleiben der Steuer verpflichtet.

Der Handel, die Gastwirthschaft, das Verfertigen von Waaren auf den Kauf, der Betrieb von Handwerkern mit mehreren Gehülffen, der Betrieb von Mühlenwerken, die Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher, und diejenigen, die von herumgehenden Personen betrieben werden.

ches 4000 Thlr. Pacht giebt, stehen in einer und derselben Klasse. Eine arme Wittwe, die 9 Morgen Acker da in Pacht hat, wo 9 M. Morgen kaum so viel bringen, wie bey Magdeburg ein oder zwey Morgen, giebt eben so viel, als der reiche Bauer an den Ufern eines gesegneten Stroms, der 50 M. Morgen besitzt. Von diesen und ähnlichen Vorwürfen muß sich das Gesetz noch frei machen, so wie davon, daß der Handwerker und Tagelöhner in den armen Provinzen eben so viel zahlt, wie sein Gewerbesgenosß in einer Gegend, wo Tagelohn und Handwerkslohn weit höher ist. Bey der Consumtionssteuer gleicht sich das noch gewissermaßen aus, der Arme beschränkt seine Consumption, und hungert es sich ab, jedoch bey der Klassensteuer kann er dies nicht thun, und dadurch wird sie drückend, wenn die Vertheilung nicht mit Berücksichtigung der Gegend geschieht.

Während die innern Consumtionssteuern von den ersten Lebensbedürfnissen diese Veränderungen erlitten, war inzwischen schon im Juli 1812 der Gold- und Silberstempel aufgehoben, und im März 1814 die Luxussteuer, beide, weil sie wenig einbrachten.

*) Die Verordnungen vom Juni 1816 und vom Mai 1818 verwandelten nun förmlich das ganze Abgaben-System.

*) Den 11ten Juni 1816 wurden in den alten Provinzen der Monarchie sämmtliche Wasser-, Binnen- und Provinzial-Zölle aufgehoben, um den innern Verkehr zu erleichtern; dagegen die Eingangszölle der Flüsse nach dem Oder-Tarif erhöht.

Den 26sten Mai 1818 erschien das Gesetz über den Zoll und die Verbrauchsteuer von ausländischen Waaren, und über

Sie heben alle Wasser-, Binnen- und Provincialzölle auf und ziehen um den Staat, auf dessen vielfeltiger Grenze, eine Zolllinie, an welcher diejenigen Gesälle entrichtet werden müssen, die ein ganz veränderter Tarif näher bestimmt.

Es scheint hier nöthig zu seyn, etwas über den Einfluß und über die Nachtheile dieser Geseze zu reden.

Der Verfasser des Buchs: die Verwaltung des Staatskanzlers, lobt ganz ungemein die stückweise Einführung des neuen Abgabe-Systems. Mir scheint hierin kein Vorzug zu liegen; denn offenbar hat selbiges mehrere Nachtheile gebracht. Die Staatskassen mußten ohnfehlbar während einer allmählichen Ausführung große Ausfälle haben, woraus sich wahrscheinlich auch

den Verkehr zwischen den Provinzen, nebst einer Zoll- und Verbrauchsordnung, und einer Verordnung über die transitörtschen Bestimmungen in Absicht des innern Verkehrs und der Nachsteuer von ausländischen Waaren.

In diesem Gesez wird um den Staat eine Zolllinie gezogen, und die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den Provinzen aufgehoben.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können ein- und durchgeführt, und alle inländische Erzeugnisse jeder Art ausgeführt werden.

Nur unter besondern Umständen gilt eine Ausnahme hiervon, wie beim Salz und den Spielkarten. Im Allgemeinen ist auf die Einfuhr und den Verbrauch fremder Waaren eine Abgabe gelegt, dagegen die Ausfuhr frei.

Ferner unterliegen in der Regel die Einfuhr fremder Waaren einem Zoll von $\frac{1}{2}$ Thlr. pro Centner, und die Verbrauchssteuer derselben einer nach Procenten zu leistenden Abgabe, die jedoch nie 10 Procent des Werths übersteigen soll. Das Nähere, und in welchen Fällen die Ausfuhr mit Abgaben belegt ist, weist der Tarif nach.

die neueste Anleihe erklärt; und der Handel und die Gewerbe mußten leiden, weil die Ungewißheit in solchen Dingen immer am verderblichsten ist.

Die wahrscheinliche Ursache, weshalb das neue Abgaben-System so stückweise zur Welt gekommen ist, liegt darin, daß man sowohl über die Sache als über die Ausführung bei den höchsten Behörden noch nicht einig gewesen ist, und nur, je nachdem die einzelnen Hindernisse fortgeräumt waren, das ausführte, was beschlossen war.

Ueber den Werth des neuen Abgaben-Systems selbst ist sehr schwer ein begründetes Urtheil zu fällen, und nur die Folgen können selbigen bestimmen.

Da jedes neue Steuer-System aber mit unendlich vielen Störungen in allen Gewerben verbunden ist, und eine Menge Verhältnisse verlegt; da ferner eine gewohnte Last weniger drückt, als eine ungewohnte Bürde, so glaube ich, es wäre besser gewesen, man hätte die Sache vorher noch reifer erwogen. Die nächsten Vortheile des neuen Systems sind: die Befreiung von allen den Unbequemlichkeiten und Störungen, die das frühere System wegen der vielen Binnen-Zölle, und der innern Sperre hatte; dagegen scheint die große Zahl der Officianten, welche zur Besetzung einer so weitläufigen Grenze erfordert werden, alle Vortheile zu überwiegen, die es je auf andere Weise bringen kann. Inzwischen, da jetzt dieses System durchgeführt ist, so kann wohl für jetzt nur davon die Rede seyn, es in sich zu verbessern.

Die großen Mittel, die man auf die Befestigung so weitläufiger Grenzen verwandt hat, können wahrlich nur dann Entschuldigung verdienen, wenn dadurch große Zwecke erreicht werden. Das scheint aber gegenwärtig noch nicht der Fall zu seyn, denn sehr wahrscheinlich bringt die Accise nach Abzug der Kosten verhältnißmäßig wenig ein. Die Nothwendigkeit, das Land mit neuen Abgaben zu belasten, und die neuen Anleihen, scheinen dies zu bestätigen.

Sehr unrecht hat man gethan, die Abgaben von Zucker, Kaffee, Wein u. s. w. zu ermäßigen. Warum ist dies geschehen? Unsere theoretischen Finanziers behaupten, es werde weniger contrebändiret, wenn es weniger lohne; dies ist aber nur unter der Bedingung wahr, daß es überhaupt nicht mehr lohne zu betrügen.

Allein die Abgabe ist immer noch so bedeutend, daß das Contrebändiren der Mühe werth bleibt, und daher hat dies Gewerbe nicht aufgehört; es ist nur schlechter geworden; dies Schicksal aber theilt es mit allen übrigen.

Wenn es aber auch gegründet wäre, daß durch die Verminderung der Accise von diesen Gegenständen wirklich die Defrauden gemindert werden, so hat sie dagegen den großen Nachtheil, daß Zucker und Kaffee und ähnliche Artikel nun mehr consumirt werden, wie vorher, weil sie wohlfeiler geworden sind, und daß nur noch mehr Geld außer Landes gehet, als früher.

Ich berufe mich auf jeden Hausvater, ob nicht mehr von den Sachen gebraucht wird, wenn sie wohlfeil, als

wenn sie theuer sind; und beweiset nicht die große Vermehrung der Zuckerbäcker und Kaffeehäuser in Berlin dasselbe?

Ein anderer großer Zweck, der durch die Grenzbesetzung erreicht werden könnte, ist, daß unsere inländischen Gewerbe mehr gegen das Ausland geschützt werden könnten, indem man die Einfuhr fremder Waaren stärker belegte. Wie die Lage des Inlandes zum Auslande jetzt ist, so geht alles zu Grunde, der Ackerbau, alle Gewerbe, mit sammt dem Handel. Alle östlich von der Hauptstadt gelegene Stamm-Provinzen theilen dasselbe Schicksal, und die Ursache liegt, außer in den hohen Abgaben, hauptsächlich in den fehlerhaften staatswirthschaftlichen Grundsätzen, die wir angenommen haben. Der preussische Staat, der allenthalben das Ausland nahe hat, steht jetzt gegen alle seine Nachbarn, die frei, oder gegen eine unbedeutende Abgabe auf seinen Märkten erscheinen, in den unglücklichsten Verhältnissen; denn sie alle produciren wohlfeiler, wie wir, weil ihr Boden, ihr Klima besser, weil die gute Kultur des Ackers bei ihnen älter ist *), weil sie kein Steuersystem haben, das die ganze Last der Abgaben bloß auf die Producenten wirft; weil ihre Gesetzgebung und alle Einrichtungen nicht so veränderlich gewesen sind, wie bei uns; weil sie nicht den Geldbesitzer allein

*) Hier ist von den Provinzen Mark, Pommern, Preußen und einem Theil von Schlesien die Rede; einzelne Theile der alten Provinzen sind so kultivirt, wie es nur die Nachbarstaaten seyn können.

in dem Grade begünstigen, daß der Geldverkehr der einzige einträgliche bleibt und endlich, weil sie kein so theures Administrationsystem und Personal besitzen.

Da gewiß die größte Zahl der Einwohner des Landes dem beipflichten wird, was ich hier sage, so glaube ich nicht nöthig zu haben, die falsche Theorie theoretisch noch weiter zu bekämpfen; auch sind viele achtbare Staatsbeamten schon längst in Opposition gegen diese neue Lehre gewesen, und ich glaube, das Land kann mit Zuversicht erwarten, daß der Kanzler unserm Monarchen in dieser Hinsicht, recht bald entscheidende Schritte vorschlagen wird.

Ehe ich jedoch diesen Gegenstand verlasse, muß ich noch über unsern Seehandel einige Worte sagen. Früher verdienten die Küstenländer des preussischen Staats viel Geld mit Schiffsfracht; jetzt stehen wir in so nachtheiligen Handelsverbindungen mit dem Auslande, daß unsere Schiffe in den Häfen verfaulen, und wir nicht einmal selbst die Fracht von den Producten verdienen, die wir vom Auslande beziehen, sondern auch diesen Gewinnst dem Auslande überlassen müssen.

Sollte es denn nicht möglich seyn, England und die anderen Seemächte zu bewegen und zu nöthigen, uns dieselben Rechte einzuräumen, die wir ihnen zugestehen? Sollte nicht wenigstens der Zoll aufgehoben oder vermindert werden, den preussische Schiffer entrichten, die aus- und einlaufen? Sollte es denn nicht möglich seyn, unserm Handel auch die Schifffahrt nach dem Mittelländischen Meere zu öffnen? Ich glaube,

50,000 Thaler jährlichen Tribut kostet es Schweden; und eben so viel Dännemark, um von den Raubstaaten die Sicherheit der Flagge zu erkaufen, und Preußen sollte nicht eine solche Summe daran zu wagen haben?

Die preußischen Häfen frieren im Winter zu; da nun die preußischen Schiffe westlich sich nur bis zum Canal wagen dürfen, so ist die Zeit, wo die preußischen Schiffer fahren, sehr kurz. Würde ihnen aber der Anblick der afrikanischen Küste nicht verderblich, so könnten sie auch den Winter durch Fracht finden, könnten eine Ladung Weizen nach Catalonien bringen, und wären mit der Rückladung im Frühjahr eben so bald wieder in der Heimath, als sie jetzt der Jahreszeit wegen nur irgend auslaufen können.

In dem Vorhergehenden habe ich nun die Hauptveränderungen genannt, die das Abgabe-System in den letzten 11 Jahren erlitten hat.

Das Edict vom 17ten Januar 1820 lehrt uns, daß der Bedarf mit Einschluß von $2\frac{1}{2}$ Million zur Tilgung der Schulden 50,863,150 Thaler fordert. Da nun vor dem Kriege von 1806, wo der Staat im Besitze eines blühenden Handels war, die Abgaben ohngefähr 37 bis 38 Millionen einbrachten (Besselt gibt zwar 40 Millionen an, die Angabe ist jedoch viel zu hoch), so werden jetzt, obgleich das Heer viel kleiner ist, 12,863,150 Thaler mehr gebraucht, als damals. Welche Klasse der Einwohner diese Vermehrung der Auflagen besonders trifft, hält nicht schwer, aufzufinden.

Der ganzen Classe der Rentiers, der sich im Wohlstande befindenden Staatsbürger mit Einschluß aller derer, die im Dienste des Staats oder von Privatpersonen sich einer bedeutenden jährlichen Einnahme erfreuen, ist durch die Verminderung der Accise vom Kaffee, Wein, Zucker, durch die Aufhebung der Silber-, Juwelen- und Luxussteuer, ein bedeutender directer Erlaß der Abgaben zu Theil geworden, und ein indirecter durch die Erlaubniß der Einfuhr fremder Manufactur-Waaren, welche gegenwärtig sehr viel wohlfeiler sind, als ehedem.

Den Bewohnern der großen Städte, die hauptsächlich die oben benannten Classen bilden, sind außerdem eine Menge kleiner Abgaben, namentlich die Thor-Accise u. dergleichen, die zusammen ohne allen Zweifel mehr, als die Erhöhung des Stempels, des Salzpreises und der Gewerbesteuer betragen, welche als neue Abgaben der Städter betrachtet werden können.

Eben dahin scheint noch die Verordnung vom 23sten Juni zu gehören *), durch welche die städtische Accise erhöht wird; allein der Ueberschuß fließt nicht in die Staatskassen, sondern wird zum Besten der städtischen Commune und zur Bezahlung ihrer Schulden verwandt; dies ist daher keinesweges als eine Vermehrung ihrer Abgaben zu betrachten, sondern offenbar eine Begünstigung auf Kosten des Landmannes. Diesen führt näm-

*) Den 23sten Juni 1814 ward die städtische Accise auf mehrere Objecte erhöht, jedoch nur zur Unterstützung der städtischen Commune.

lich sein Gewerbe häufig in die Stadt, wo er nun, indem er etwas verzehrt, für die Stadt mit Steuern muß.

Ueberdies sind es ja des Landmannes Producte, die besteuert werden. Nie habe ich gehört, daß sie irgendwo, in Folge dieser Erhöhung, theurer geworden wären. Der Landmann zahlt also auch hier wieder für die Städter.

In den Provinzen gab es an den ehemaligen großen Militairstraßen Etappen-Plätze, die aus zwei oder drei zusammengelegenen Dörfern gebildet waren. Die Besitzer und Einwohner dieser Etappen-Plätze haben durch die Inquartirung eben so viel gelitten, wie anderwärts die Städte, die in gleicher Lage waren; diese aber erheben nunmehr Accise zur Bezahlung ihrer Schulden, wozu jene noch mit beitragen, und selber beinahe nichts ersetzt erhalten haben: denn nur die kleinere Auslage der Lieferungen ist ersetzt; die erdrückende Natural-Inquartirung ist gar nicht, oder so gut wie gar nicht vergütet.

Die Schulden der Städte sind jetzt zum Theil getilgt; viele der Grundbesitzer, die außer Stand gekommen sind, ihre Schuldner prompt zu befriedigen, werden durch hohe Proceßkosten völlig zu Grunde gerichtet, und obenein wirft ihnen gleichsam zum Spotte vor: wenn sie prompter ihre Schuldverpflichtungen erfüllt hätten, würden sie ihr jetziges Schicksal nicht erfahren haben.

Den Bewohnern der mittlern und kleinen Städte ist durch den Erlaß der Consumtionssteuern und die

Verwandlung dieser Abgaben in eine Classensteuer eine bedeutende Erleichterung, dem Landmann dagegen die ganze Last der neuen Abgaben, so wie der Erlaß, den die übrigen Classen der Staatsbürger erfahren haben, aufgebürdet, und ihm keine weitere Erleichterung geworden, als daß die Natural-Getreide-Lieferung für das Heer und die Verpflichtung zum Vorspann aufgehört haben.

Zu letztem waren jedoch nur die Bauern, und besonders die Domainen-Bauern, verpflichtet; diese Erleichterung kann daher auch nicht als eine allgemeine, sondern nur als eine partielle betrachtet werden.

Was nun die Wirkungen des Steuersystems auf den innern Zustand des Landes betrifft, so sind sie nur zu sichtbar. Wir finden, daß der Landmann verarmt, da es ihm unmöglich ist, auf den eignen Märkten mit den Ausländern, die weniger Abgaben zahlen, und ein gesegnetes Land bewohnen, Preis zu halten; daß der Fabrikant und der Kaufmann sein Schicksal theilen, und daß nur Eine Classe von Einwohnern reicher wird, nämlich die Geldbesitzer, welche den Staat und das ganze Land durch den höhern Zinssatz gleichsam in Contribution erhalten. Zu diesem kommt noch, daß jährlich eine größere Summe baaren Geldes aus dem Lande geht, indem die Verringerung der Abgaben vom Zucker, Kaffee &c. die Consumption dieser Artikel vermehrt; die Seiden- und Baumwollenzeuge aber, die aus denselben Gründen wohlfeiler sind, als sonst, bis in die untern Classen als Mode sich verbreiten, und die ein-

heimischen Leinen- und Wollenzeuge verdrängen, und noch mancherlei andere Umstände dahin wirken, das Geld aus den Preussischen Staaten zu vertreiben, von denen wir doch uns ganz und gar abhängig gemacht haben.

Ehe ich jedoch das Steuersystem ganz verlasse, muß ich noch auf eine Steuer zurückkommen, die so oft genannt wird, und mit der man ewig dem Grundbesitzer droht, und ihm dadurch, indem man seinen Credit untergräbt, schon einen Theil des Schadens wirklich zufügt, den die Einführung haben würde.

Ich meine die Grundsteuer, die alle Feinde der großen Grundbesitzer und der Ruhe im Staate so sehnlich wünschen; sie alle führen das Gesetz vom 27sten October 1810 an, und sagen, damals habe der König die Einführung versprochen. In dem Gesetze heißt es: „auch solle die Gleichstellung der Grundsteuern erfolgen, die jedoch, nur eine „Ausgleichung und niemals eine Erhöhung seyn sollte“; als Bewegungsgrund wird die Gerechtigkeit angeführt, die in einer völligen Gleichheit beruhe. Auch wird versprochen, daß die Königlich-Domainen die bestehenden Grundsteuern mit übernehmen sollten.

Der hier erwähnte Inhalt zeigt nun schon, daß nicht, wie Herr Benzenberg und der Anti-Benzenberg uns gern einbilden möchte, von der Erhöhung der Grundsteuer die Rede ist, sondern einzig von der Gleichstellung derselben, mit der festen Zusicherung, daß sie ohne alle Erhöhung geschehen solle.

Warum? steht zugleich niedergeschrieben, nämlich, weil die Gerechtigkeit eine Gleichheit fordere. Worte, wie diese, konnten dem Gesetzgeber wohl ent schlüpfen; ein solcher Grundsatz aber konnte nie zur Ausführung kommen, denn die Gerechtigkeit fordert Sicherung des Eigenthums, niemals Theilung mit dem, der weniger hat. Eine solche Theilung geschieht ja aber offenbar, wenn einer die Schulden eines andern übernehmen soll, und daß die Grundsteuer nichts weiter, als eine auf das Grundstück übernommene Schuld ist, werde ich gleich zeigen.

In frühern Zeiten bestritten die Fürsten ihre Ausgaben aus ihren Domainen. Als aber vermehrte Bedürfnisse auch vermehrte Einnahme erforderten, nahmen sie ihre Zuflucht zu ihren Ständen, von denen sie Geldbewilligungen erhielten, und zwar von jedem einzelnen Stande auf eigenthümliche Weise und nach besondern Uebereinkünften. Bei solchen Gelegenheiten vereinigten sich die Ritter, um ihre Steuerfreiheit zu bewahren, mit den Fürsten dahin, daß ihre Bauern jene Abgaben entrichten sollten, und versprachen, diese dagegen schonender zu behandeln, so daß die Bauern immer fähig bleiben sollten, obige Abgaben zu leisten, die sie zugleich garantirten; diejenigen Gutsbesitzer aber, die nicht so viel Bauern besaßen, diesen die Steuern auflegen zu können, oder diejenigen, die späterhin Bauernhöfe einzogen, übernahmen entweder gleich oder nachmals einen Theil der Steuern auf ihre

Mittergüter, und machten diese dadurch contribuabel oder zu einer Grundsteuer verpflichtet.

Solite nun, wie jenes Gesetz es beiläufig andeutet, derjenige, welcher seine Steuern dadurch abgekauft hatte, daß er dagegen seine Bauern dem Landesherren zur Besteuerung überließ, jetzt dem andern, der entweder keine Bauern hatte, oder die von ihm eingezogenen vertreten muß, gleichgestellt werden, so würde hierin die größte Ungerechtigkeit liegen. Ich überlasse die Entscheidung dem unpartheiischen Leser, und freue mich, daß sich die Gelegenheit gefunden hat, sich öffentlich über diesen Gegenstand auszusprechen, und den Irrthum zu berichtigen. Wie weit übrigens in jenem Gesetz eine mißverständene Gerechtigkeit geht, beweiset die hier vom Könige gemachte Zusicherung, daß auch die Domainen die Grundsteuer mit übernehmen sollten.

So trefflich die Absicht ist, so verderblich wirken dergleichen Aeußerungen auf den großen Haufen. Es werden dadurch unrichtige Begriffe von den Verhältnissen des Monarchen zum Volk erregt, welche Anmaßungen erzeugen, die demnächst keine Grenzen kennen.

Denn, ist der Monarch mit seinem Eigenthum dem Staate zinsbar, so ist er, der Idee nach, dem Staate untergeordnet; so wird man bald zu beweisen wissen, daß der Monarch nicht das Oberhaupt sey, sondern nur der erste Grundbesitzer, erste Staatsbeamte, u. s. w.

So bedeutend nun auch, wie ich gezeigt habe, die Abgaben seit dem Jahre 1810 gestiegen sind, so reich-

ten diese dennoch bei weitem nicht hin, um die Ausgaben zu decken, sondern der Staat mußte auf andere Weise suchen den Ausfall zu ersetzen. Daher wurde im October 1810 der Verkauf der Domainen beschlossen, auch gleichzeitig die Secularisirung der geistlichen Güter, Domstifte und Ritterorden verordnet.

Zur Rechtfertigung wird das Beispiel anderer Länder angeführt *).

*) Ueber die Secularisirung der geistlichen Güter etc. läßt sich eigentlich sehr viel und sehr wenig sagen. Daß Verlegenheit den Einzelnen oft zu Handlungen bestimmt, die nur sie entschuldigen kann, ist bekannt, so auch die Staaten. Daß aber der angeblich gute Zweck nicht die Mittel heilige, ist wohl außer Zweifel, auch ist es wenigstens nicht öffentlich bekannt geworden, daß Schulen u. s. w. davon dotirt wären.

Die Gerechtigkeit der Maaßregel sucht das Gesetz dadurch zu entschuldigen, daß andere Staaten ein Gleiches gethan haben.

Ein gefährlicher Grundsatz! Welche Consequenz würde aus diesem Grundsatz hervorgehen, wenn wir mit flüchtigem Blick die neuesten Ereignisse in Europa durchlaufen.

Unleugbar ist es, daß das Eigenthum einer Corporation eben so heilig seyn müsse, als das Eigenthum des Einzelnen. Wenn unsere Rechtsgelehrten sich nicht kräftiger gegen die Eingriffe in das corporative Eigenthum erheben, so liegt der Grund wohl darin, daß sie in den Schulen des römischen Rechts ausgebildet sind, und daher nur Privat-Eigenthum zu kennen scheinen. Der deutsche Rechtsgelehrte sollte aber nicht vergessen, daß es in Deutschland von jeher neben dem Privat-Eigenthum noch Familien- und Corporations-Eigenthum gegeben hat.

Ob die ganze Maaßregel pecuniäre Vortheile gewährt hat, ist noch sehr zweifelhaft.

Die Güter der katholischen Geistlichkeit in Schlesien gaben schon vor der Einziehung große Abgaben, und den Mitgliedern der Ritterorden, Domstifte etc. sind, bei den libera-

In Hinsicht der Domainen war der Verkauf in den Jahren von 1810 bis 1812 zu rechtfertigen. Die Noth, die damals das Land drückte, war theils zu groß, und verdrängte alle weitere Rücksichten; theils konnten leicht die vielen Domainen, die der Preussische Monarch besaß, noch ein Anlockungsmittel mehr für Napoleon werden, Preußen wegzunehmen. Wenn aber eine Menge von spätern Verordnungen immer noch von dem Verkauf der Domainen reden; wenn in der Verordnung vom 19ten März 1819 gesagt wird, daß die Domainen in den wieder eroberten und neu erworbenen Provinzen von dem durch den König Friedrich Wilhelm gestifteten und durch das Hausgesetz vom 17ten December 1808 bestätigten Thron-Familien-Fideicommiss ausgeschlossen bleiben sollten; wenn endlich in dem Edicte vom 17ten Juni 1820 nun sämtliche Domainen, mit Ausnahme eines Theils, der be-

len Gesinnungen des Kanzlers, gewiß nicht unbedeutende Entschädigungen bewilligt.

Ein wichtiger Umstand aber darf hier nicht vergessen werden. Indem nämlich der Monarch früher auch einen Theil der Stellen in den Stiftern, Domcapiteln u. s. w. vergab, setzte ihn dies in die Lage, treue Diener, oder ihm sonst werthe Personen, zu belohnen, oder wichtige Persönlichkeiten sich zu verbinden.

Jedem Monarchen müssen aber zu solbigem Zweck Mittel zu Gebote stehen. Es giebt Fälle, wo durch die Ertheilung von Orden und Bändern der Zweck nicht ganz erreicht wird. Einige solcher Fälle traten nach dem Frieden von 1813 ein, und in Ermangelung anderer Mittel, um besondere Dienste zu belohnen, wurden Domainen, geistliche Güter &c. zu Geschenken verwandt, wodurch die Macht der Krone und die Revenuen derselben geschwächt worden sind.

stimmt ist, den Geldbedarf für das Haus und den Hofstaat des Monarchen und seiner Familie zu decken, aus dem Kron-Familien-Fideicommiß ausgeschlossen erklärt werden, und ein Theil fernerweitig verkauft und zur Tilgung der Schulden verwandt werden soll: so ist diese Maasregel jetzt nicht mehr zu rechtfertigen.

Daß dies mit Zug und Recht habe geschehen können, will ich hier nicht ausdrücklich bezweifeln; allein, da in den frühern Hausgesetzen vorgeschrieben wird, daß nur mit Zuziehung der Prinzen und der Stände über die Substanz der Domainen verfügt werden könne: so wird in dem Gesetz vom 17ten Januar 1820 diese Form vermißt. Wie völlig übrigens der Kanzler selbst der Meinung gewesen ist, daß das Hausgesetz vom 17ten Dec. 1808 das Thron-Familien-Fideicommiß von König Friedrich Wilhelm bestätige, beweiset die Verordnung vom 19ten März 1819 *), wo dies ausdrücklich gesagt wird. Auch ist es außer Zweifel, daß höhere Rücksichten die Erhaltung der Domainen

*) Den 19ten März 1819 erschien eine Verordnung, genannt: Ueber die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen. Durch dieses Gesetz wird erklärt, daß die neuen und wieder erworbenen Domainen nicht zu dem von Friedrich Wilhelm gegründeten und durch das Hausgesetz vom 17ten December 1808 bestätigten Thron-Familien-Fideicommiß gehören sollen; sondern daß es ein Gemeingut des Staats, zu allgemeinen Staatszwecken verwendbar, seyn solle.

Berschenkungen sollen nicht Statt finden; die bis dahin gemachten Dotationen werden bestätigt, und sollen wieder ersetzt werden, durch etwa anheim fallende Lehne.

und Forsten anrathen. Durch den größten Landbesitz vor allen andern Begüterten mächtig, haben sich in frühern Jahrhunderten die Fürsten zur Landesherrlichkeit erhoben; und den Unterthanen selbst war es jederzeit wichtig, daß die Fürsten die mächtigsten und reichsten Grundbesitzer blieben, denn in der Sicherheit des Herrn liegt die Bürgschaft für die Sicherheit aller übrigen Einwohner. Daher wurden die Domainen jederzeit als ein Schatz betrachtet und bewahrt; und wenn man wähnt, Landbesitz mache jetzt nicht mächtig, sondern Armeen oder Geld: so erinnere ich blos an den Einfluß, den in Frankreich kürzlich die Käufer der Domainen- und der Emigranten-Güter gezeigt haben, und der so groß ist, daß der rechtmäßige König, seiner eigenen Existenz wegen, illegitime Besitzer anerkennen mußte.

So herrlich sich nun in der Verordnung vom 17ten Juni 1820, wie in allen den frühern Verordnungen über diesen Gegenstand, die milden und väterlichen Gesinnungen unsers Monarchen ausdrücken, nämlich Seine Familien-Fideicommissse dem vermeintlichen allgemeinen Besten aufzuopfern, so, glaube ich, kann und darf doch das Land ein solches Opfer nicht annehmen, sondern muß den Monarchen bitten, in dieser Hinsicht seiner Großmuth Grenzen zu setzen, und das Thron-Familien-Fideicommiss in seinem Umfange zu belassen.

Welche Gründe früherhin den Verkauf entschuldigen konnten, habe ich bereits gesagt; jetzt kommt es

aber nicht mehr auf eine augenblickliche Rettung an, sondern daß auch die Zukunft des Staats gesichert bleibe.

Da nun nach meiner Meinung die Macht und Festigkeit des Thron der vorzüglichste Bürge des Glücks der Unterthanen ist, und da ein großer Grundbesitz auch noch in unsern Zeiten die Macht der Krone verstärkt, so ist der Verkauf der Domainen keinesweges rathsam. Es giebt aber noch mehrere wichtige Gründe gegen eine solche Veräußerung, nämlich: es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Einnahme aus Grund und Boden, einzelne schlechte Jahre ausgenommen, im Ganzen steigt; durch eine so bedeutende Masse von Domainen, als unser Monarch besitzt, wachsen daher auch die Mittel, die Ihm durch die Domainen zu Gebote stehen, und dem Lande kann dadurch manche neue Last für die Zukunft erspart werden.

Gegen zwei so wichtige Gründe für die Erhaltung der Domainen läßt sich nur der allgemeine Satz anführen, daß die Domainen und Forsten im Ganzen schlecht benutzt werden, große Bau- und Reparaturkosten fordern, auch bedeutende Erhebungslasten veranlassen. Dies ist zwar wahr, aber es scheint mir kein Grund zu seyn, daß, weil man sie noch besser benutzen könne, man den Nutzen aufgebe; und übrigens ist es ja leicht, die Mißbräuche zu beschränken.

Wenn ein Theil der Domainen gegen einen Getreide- oder wandelbaren Geld-Canon vererbpachtet

und derjenige Theil der hohen Forsten, oder der Brüche, so sich dazu eignet, in Aecker und Wiesen verwandelt und auf gleiche Weise vererbpachtet würde, und der König reservirte sich nur die vorzüglichsten Domainen zur Zeitverpachtung, und die schönsten und zum Absatz am besten gelegenen Forsten zur eigenen Verwaltung, um den Bedarf des Landes einigermaßen zu sichern, und vertraute die Sorge für beide nicht großen Collegien, sondern einigen practischen Männern an, dann würde dieser Vorwurf bald beseitigt seyn, und der Tilgungsfond könnte ohne neue Abgaben bedeutend vermehrt werden.

Obgleich nun durch den bis jetzt erfolgten Verkauf der Domainen eine nicht unbedeutende Summe aufgebracht ward, so deckte diese doch immer nicht den durch den Krieg und die nachherigen Zeitumstände veranlasseten Bedarf, so wenig als die im Jahre 1812 ausgeschriebene Vermögensteuer von 3 pro Cent, und die gleichzeitig geforderte Personensteuer *), oder die von Frankreich zurückgezahlte Contribution, sondern es häufte sich in einem kurzen Zeitraum eine Schuld, welche in dem Gesetz vom 17ten Januar 1820 zu folgenden Höhen angegeben wird.

*) Durch das Edict vom 24sten Mai 1812 wird eine Vermögensteuer von 3 pro Cent ausgeschrieben.

Der Theil der Landeseinwohner, der kein weiteres Vermögen besitzt, als was in seinen Händen beruht, zahlt eine Klassensteuer.

An Staatsschuld-scheinen sind ausge-	
geben	180,091,720
an Tresorscheinen zc.	11,242,347
an Schulden, so auf dem Passiv = Etat	
der verschiedenen Regierungen stehen	25,964,694
	<hr/>
	217,298,761

Eine furchtbare Staatsschuld für ein Land wie Preußen, dessen Boden zum Theil nur eine sehr geringe Fruchtbarkeit hat, dessen östliche Provinzen noch so schlecht cultivirt sind, daß nur der dritte Theil wirklich bebauet wird; dessen Klima ungünstig ist, und dessen Lage es nöthiget, große Heere zu halten.

Die Preussische Staatsschuld, die in einer kurzen Reihe von Jahren entstanden ist, beträgt mehr, als der gesammte Grund und Boden der Stammprowinzen, nämlich der Marken und Vor- und Hinterpommerns, werth ist, wenn man den M. Morgen im Durchschnitt zu 10 Rthlr. veranschlagt.

Frankreichs Staatsschuld beträgt viermal seine Einnahme. Frankreich hat große innere Ressourcen, die Preußen ganz fehlen. Die Preussische Staatsschuld beträgt mehr, als eine vierjährige Einnahme. Frankreich bietet alles auf, seine Schuldenmasse zu mindern, das Land in den Abgaben zu erleichtern. In Preußen haben sich bis jetzt beide fortwährend gemehrt.

Frankreich ist durch seine frühere Schuldenlast in furchtbare Convulsion versetzt; und Preußen sollte ru-

hig erwarten, wohin die seinige es führte? Frankreich rief ehemals, als es sich nicht weiter zu helfen wußte, seine Reichsstände zusammen. Preußen will, so verheißt es die vorstehende Verordnung, wenn neue Geldverlegenheiten eintreten, die seinigen zusammen berufen.

Es giebt eine große Lehrmeisterin in der Welt, der wir uns allein anvertrauen sollten; sie ist: die Erfahrung, und doch wird sie so wenig gefragt.

Nie hat ein Staat Gelegenheit gehabt, in so kurzer Zeit mehr Erfahrungen zu sammeln, als Preußen, die Anwendung ist bis jetzt ausgesetzt geblieben. Noch ist Preußen aus seiner Verlegenheit zu retten, aber zunächst nur durch große Sparsamkeit und durch richtige Würdigung der Geldverhältnisse. Wie die Preussische Staatsschuld entstanden ist, und wer dadurch reich geworden ist, dieser Untersuchung will ich mich nicht unterziehen.

Aber arm ist durch die schnelle Bildung der Staatsschuld der Grundbesitzer geworden, und dies hängt so zusammen: der Staat, um seine Ausgaben zu decken, gab Staatsschuldsscheine aus. Diese stehen 66 pro Cent. Für 66 Thaler kauft also der Geldbesitzer 4 Rthlr. Zinsen, für 100 Thaler mithin 6 pro Cent. Auf Hypotheken bekam der Capitalist ehemals 4, jetzt ist der Zinsfuß an den meisten Orten auf die sichersten Hypotheken zu 5 pro Cent gesteigert, also ist der Grundbesitzer dadurch viel ärmer geworden, allein dies rettet ihn noch nicht; denn da es niemandem zu ver-

denken ist, daß er sein Geld so hoch zu nutzen sucht, als möglich, so giebt jeder es lieber an den Staat, wo er 6 und auch 7 pro Cent, wie bei manchen Anleihen, bekommt, und ein Papier erhält, welches Cours auf der Börse hat, dort mithin zu jeder Stunde verkauft werden kann, und also auch noch den Vortheil gewährt, daß es nicht gekündigt zu werden braucht, wie dies bei Privatobligationen Herkommens ist.

Jetzt bleibt mir noch übrig, diejenigen Verordnungen zu beleuchten, welche der Monarch in Hinsicht der Realisirung der Staatsschuld erlassen hat.

Bekanntlich waren früher die damals kleine Zahl der Staatsschuldverschreibungen größtentheils zu kündigen; allein in dem Edict vom 27sten October 1810 wurde die Staatsschuld für consolidirt erklärt, und den Staatsgläubigern das Recht genommen, sie kündigen zu können. Spätern Verordnungen gemäß sollte das Loos diejenigen Staatsschuldscheine bestimmen, die alle Jahre für voll durch die zur Tilgung bestimmte Summe eingelöst werden sollten.

Allein in dem Edict vom 17ten Januar 1820 ist nun weiter verfügt, daß auf der Börse so viele Staatsschuldscheine aufgekauft werden sollen, als jährlich zur Tilgung ausgesetzt sind.

Ohne mich auf eine Untersuchung einzulassen, in wiefern der Staat die Rechtsverhältnisse der frühern Staatsgläubiger dadurch wirklich oder nur dem Scheine nach verletzt hat, glaube ich, daß der Grundsatz — sich bei Capitals = Anleihen nicht zu einer Capitals =

Rückzahlung zu verpflichten, sondern nur eine Rente zu verkaufen, die einzig durch den Verkauf auf der Börse versilbert werden kann — so richtig gedacht, so wichtig und so der Meinung des Publikums und seinem Interesse angemessen ist, daß sich alles dahin vereinigt, auch sämtlichen Grundbesitzern die Nachahmung dieser Maaßregel zu empfehlen.

In wiefern das nun wirklich ist, und warum es so ist, das werde ich zeigen.

Es giebt gewiß in diesem Augenblick keine wichtigere Beschäftigung für den staatswirthschaftlichen Denker, als eine richtige Würdigung des Geldes und der Mißverhältnisse, die aus seiner jetzigen Stellung entstehen. Nur wenn man über diesen Gegenstand eine klare Uebersicht hat, lassen sich mit Bestimmtheit die Mittel angeben, wodurch geholfen werden kann.

Das Geld, im allgemeinen Sinn genommen, ist das Medium, womit die Menschen sich, nach wechselseitiger Uebereinkunft, auf dem Markte und für persönliche Leistungen ausgleichen, und wodurch das Capital vertreten wird.

Das Bedürfniß des Tausches, um dasjenige zu erhalten, was einem fehlt, indem man dasjenige hingiebt, was man übrig hat, oder doch weniger bedarf, hat den Handel und dieser zu seiner Erleichterung das Geld erschaffen.

Da nämlich oft der Eine Etwas übrig besitzt, was sein Nachbar nicht brauchen kann, dieser aber Etwas hat, was jener bedarf, und etwas braucht, was erst

ein dritter übrig hat, so haben sich die Menschen geeinigt, irgend einem Dinge einen so allgemeinen dauernden Werth zu geben, daß jeder, der etwas abzulassen hat, diesen Werth anerkennt, und das Seinige dagegen bereitwillig vertauscht, weil er die vollkommenste Ueberzeugung hat, er könne durch selbiges wieder jedes Bedürfniß und zu jeder Zeit befriedigen. Zu einem solchen allgemeinen Austauschmittel sind nun durch eine gewisse Zärtlichkeit der Menschen die edlen Metalle gewählt, und diese Wahl ist durch die diesem Zweck so angemessenen Eigenschaften der Metalle ganz gerechtfertiget; denn die Unzerstörbarkeit derselben, ihre Theilbarkeit, ihre Seltenheit, und die Bequemlichkeit, sie fortzuschaffen, erfüllen alle Anforderungen, die man an sie zu machen hat.

In frühern Zeiten und bis dahin, daß uns die neue Welt ihre Gold- und Silberquellen öffnete, wurde das Metallgeld vorzüglich zum Welthandel gebraucht. Dagegen hatte man sich zu dem innern Verkehr in den Ländern, und besonders zur Betreibung des Ackerbaues, über andere Ausgleichungsmittel geeinigt; man bezahlte sich Dienste durch Land, überließ die Benutzungen von Grund und Boden, von Seen und Teichen gegen Naturalpächte, mit einem Worte, man vergütete sich Leistungen jeder Art durch Gegenleistungen *); und wenn gleich diese Art des Austausch-

*) Der große Grundbesitzer bezahlte seine Frohnen mit Land; die kleine mit Speise und selbstgemachter Kleidung; die ihm nöthigen Handwerker mit Korn, mit Holz; den Lan-

nicht so bequem war, als wenn man sich dabei des Metallgeldes bedient hätte, so gewährte selbige auf der andern Seite wieder den großen Vorzug, daß die Wohlfahrt auf Mitteln beruhete, die sich jederzeit in den Händen derer befanden, die sie brauchten.

Plötzlich erschien nun das Metallgeld in großer Masse auf dem europäischen Markt, und veränderte die Gestalt der Dinge. Die Besitznahme der neuen Welt durch die Spanier und Portugiesen machten diese Völker gleichsam zu den Rentiers von Europa, die sich nun nicht weiter sehr bemühten, ihre Bedürfnisse selbst zu gewinnen, sondern einen großen Theil derselben von den andern Nationen erkaufte.

Der vermehrte Absatz aber, den diese dadurch für ihre Producte fanden, erweckte bei ihnen einen großen Kunstfleiß, und entwickelte in dem Innern der Staaten eine Menge Kräfte, die bis dahin geruht hatten.

Während so der vermehrte Absatz der Erzeugnisse und die vergrößerte Thätigkeit den Wohlstand beförderten, sammelte sich in den verschiedenen europäischen Staaten immer mehr Geld an, welches einen steigenden Werth aller übrigen Dinge bewirkte, aus dem wieder ein Reichthum entsprang, der die Gestalt eines großen Theils der Erde veränderte, die Wüsten Ruß-

desherrn durch persönliche Dienste; den Seelsorger mit Lebensmitteln aller Art. Bei den Städtern hatte sich für manche Fälle ein ähnliches Verhältniß gebildet, obgleich sie immer mehr mit dem Gelde zu thun hatten, als der Landmann.

lands und die Wälder von Nordamerika bevölkerte, und auf den Ocean schwimmende Städte zauberte, die alle Theile der Welt mit einander in Berührung brachten.

So wohlthätig aber die Vermehrung des Metallgeldes auf den Ackerbau, auf die Bevölkerung und den Handel wirkte, so sehr selbige auch zur Vermehrung der Annehmlichkeiten des Lebens beitrug, besonders nachdem man gelernt hatte, durch Papier dasselbe zu repräsentiren und also noch zu vervielfältigen; so gefährlich ward doch diese Vermehrung für die Ruhe von Europa. Durch eben diesen wachsenden Reichthum der Staaten nämlich wurden dem Europäer nicht blos die Erzeugnisse aller Theile der Welt zum täglichen Bedürfniß, sondern es ward auch möglich, stehende Heere zu halten, den kräftigsten Theil der Nation unthätig zu lassen, mit ungeheuren Massen lange Kriege zu führen, und die Zukunft im Voraus zu verzehren.

Wie gefährlich indessen alles dieses in seinen Folgen schon war und werden konnte, so waren doch inzwischen viel nachtheiligere Dinge geschehen. Man hatte nämlich, der Bequemlichkeit und des augenblicklichen Vortheils wegen, die meisten jener Einrichtungen vernichtet, und zum Theil (wie bei uns) selbst verboten, durch welche die Vorfahren, unabhängig vom Gelde, die Verhältnisse des zahlreichsten und unentbehrlichsten Theils seiner Bewohner — der Ackerbauer — sicher gestellt hatten, und übergab sich in allen Verhältnissen und die ganze Wohlfahrt der Wöl-

ter einem Metalle, dessen Hauptquelle nicht bei uns einheimisch ist, und welches nur die Trägheit einer andern Nation uns für einige Zeit hatte zufließen lassen.

Kaum aber war dies geschehen, so vergaß man, welche Wichtigkeit man dem Metalle beigelegt hatte, und verschwendete es rücksichtslos.

Wie es aber den Menschen immer gehet, wenn sie sich einen Götzen erwählen, und sich ihm übergeben, so auch jetzt. Denn nachdem sie ihre Bedürfnisse vergrößert und bereits die Zukunft verzehrt haben, und nachdem der ganze innere und äußere Verkehr der Staaten allein dem Gelde übertragen und auf dieses basirt ist, vermindert sich auf einmal die Zuströmung aus den Gold- und Silberminen der neuen Welt, die Ausströmung aber für die uns zum Bedürfnis gewordenen Erzeugnisse der Ost-Welt dauert fort; und zugleich vertheilt sich das zurückbleibende Geld immer mehr in alle kleine Wirthschaften von Europa. Die nachtheiligen Folgen hiervon sind nun, daß dem bei uns zurückgebliebenen Gelde mehr Geschäfte übertragen sind, als es versehen kann; daß ihm eine schnellere Reise durch die Taschen der Menschen zugemuthet wird, als möglich ist; und daß selbiges durch eine solche Masse von Papier repräsentirt werden soll, daß man es nur hin und wieder noch erkennt; wo diese Erkennung aber mangelt, den Repräsentanten verwirft.

Nur die unserm Zeitalter ganz eigne Kurzsichtigkeit erklärt, daß wir erst jetzt anfangen zu ahnen, worin eigentlich die Ursache der allgemeinen Verwirrung liegt,

Die ganz Europa erfährt, nachdem selbige eine Höhe erreicht hat, die kaum mehr eine Rückkehr zuläßt. Ohne durch magnetische Künste ein Hellschender geworden zu seyn, kann man Europa das Prognosticon stellen: daß, wenn es sich nicht schnell von der Tyrannei des Geldes frei macht, wenn es nicht der Verschwendung des Metallgeldes nach Indien und dem Luxus des Vergoldens und Silberplattirens Grenzen setzt; wenn es nicht die Beschäftigung des Metallgeldes auf alle Weise mindert, durch Anhäufung der Geldmassen in Landesbänken die dem Papier übertragene Repräsentation erleichtert, die Bedürfnisse für die Heere und für die Verwaltung beschränkt, und, so viel es thunlich ist, zu naturgemäßerer Ausgleichungsmitteln zurückkehrt; so wird Europa sehr bald die heftigsten Convulsionen erfahren, und in diesen wird es seine Civilisation, seinen Kunstfleiß, seinen Wohlstand, einen Theil seiner Bevölkerung, und selbst seine Freiheit einbüßen; denn nicht durch gewaltsame Bewegungen, nicht durch Krieg und Aufruhr, sondern durch Worte im Frieden gesprochen, befestigen oder verscherzen die Völker ihre Freiheit.

Um auf das Gesetz vom 27sten October 1810 wieder zurückzukommen, so finden wir hier einen ersten Schritt, um die Beschäftigung des Geldes zu mindern; es bedarf jetzt keiner Summen Geldes mehr, um die Staats-Schuldverschreibungen zu realisiren, sondern die ehemals dazu erforderlichen Summen fließen jetzt den übrigen Gewerben wieder zu, wo sie so unentbehr-

lich sind, und wo sie einen so großen Einfluß auf den Reichthum oder auf die Armuth des Landes und seiner Bewohner äußern. Wo Geld sehnsuchtsvoll gesucht wird, da hält der Buchergeist es an sich, oder die Furcht, es möge, einmal ausgegeben, nicht zur rechten Zeit wiederkehren, verbirgt es; dadurch vermehrt sich das Uebel, das Geld wird immer theurer, Arbeit und Producte immer wohlfeiler; und da diese wieder als die Renten eines Capitals betrachtet werden können, so wird in dem Augenblicke, wo die Rente geringer wird, auch das Capital kleiner, und es sinket dergestalt der Wohlstand in einer starken Progression immer tiefer und tiefer.

So gewiß dies ist, so wichtig wird es, auch dasjenige Geld, welches jetzt noch erfordert wird, die große Masse der Schulden aller Grundbesitzer (in sofern sie nicht schon in Pfandbriefe umgeschrieben sind) einzeln zu realisiren, dieser Beschäftigung zu überheben, und selbiges den Gewerben und dem Marke wieder zuzuwenden, welches ihrer so sehr bedarf.

Ich glaube, daß durch eine solche Maaßregel den nachtheiligen Folgen des jetzigen Geldmangels sehr abgeholfen, und der gesunkene Werth der Dinge bedeutend gehoben werden kann.

Das größte Hinderniß dabei liegt darin, daß die jetzigen Schuldverschreibungen, mit Ausnahme der Pfandbriefe bei den Rittergütern auf baare Zahlung lauten, und daß also eine Einrichtung getroffen werden muß, wodurch die Gläubiger, die sich nicht gleich

überzeugen können, daß ihr Interesse durch diese Einrichtung nicht gefährdet, sondern befördert wird, befriedigt werden können, welches nicht schwer halten kann, sobald die größere Masse der Grundbesitzer sich zu diesem Zwecke vereinigt, und die Regierung ihrerseits sie durch Einführung eines verbesserten Concursverfahrens unterstützt.

Da dieser Gegenstand viel zu wichtig ist, um mit wenigen Worten ganz abgemacht werden zu können, und da wahrscheinlich ganz Deutschland dasselbe Bedürfniß fühlt: so werde ich mir die weitere Ausführung auf ein anderes Mal versparen, und nächstens meine Erfahrungen und Ansichten über diesen Gegenstand der Prüfung des Publikums in einer besondern Schrift vorlegen.

II.

Ueber die innern Verhältnisse des Landes, seiner Bewohner und ihres Eigenthums.

In der Einleitung habe ich bereits erwähnt, daß bis zum Jahre 1810 die Städte beinahe allein die Last der Abgaben traf; durch die Darstellung der Gesetzgebung über die Finanzen habe ich dagegen nachgewiesen, wie sich dieser Zustand seitdem verändert hat, und wie gegenwärtig das flache Land, namentlich in den ärmern Provinzen des Preussischen Staats, zu

stark mit Abgaben belegt wird. Dieses ist jedoch auch nur in sofern wahr, als gegenwärtig durch die äußern Verhältnisse und durch Fehlgriffe in der Gesetzgebung die Landbewohner leiden, und besonders den großen Gutsbesitzern in Preußen und Pommern das zum Betriebe ihrer Wirthschaft nöthige Geld entzogen wird.

Der Staatskanzler hatte es gleich anfangs sehr wohl eingesehen, daß er die Erwerbsmittel vermehren mußte, wenn er mehr Steuern fordern wollte, und dahin richtete er nun auch ganz seine Gesetzgebung, ohne daß er es jedoch verhindern konnte oder wollte, daß sich in selbige auch manches einmischte, was als eine Huldigung der neuen, durch die französische Revolution verbreiteten, Grundsätze betrachtet werden konnte.

In wiefern nun der eigentliche Zweck des Kanzlers erreicht, was durch die neue Gesetzgebung wirklich Großes gestiftet oder eingeleitet ist, welche Nachteile aus selbiger entsprungen sind und welche Besorgnisse sie erregt, das wollen wir in möglicher Kürze zeigen.

Den 28sten October 1810 erfolgte ein Gesetz, durch welches der Mahlzwang und der Getränkezwang aufgehoben ward; die dadurch Benachtheiligten sollten durch den Fiscus entschädiget werden.

Eins der härtesten Gesetze ist das vorstehende. Es wurden in diesem, ohne weitere Rücksicht auf Privateigenthum, den Müllern und Gutsherren ihre Gerechtigame genommen.

Dynstreichig war es sehr unbequem, wenn Communen gezwungen waren, nur auf einer bestimmten Mühle zu mahlen, und mancher Mißbrauch entstand daraus; allein die Müller waren in vielen Fällen nur durch die Zusicherung des Mahlzwangs bewogen worden, ihre Mühlen zu bauen oder zu kaufen, hatten also, im Vertrauen auf die Sicherheit der Verträge, ihr Geld daran gewagt. Daher hätte man den Mißbrauch zwar beschränken, die bisherige Verpflichtung aber nur durch Verträge lösen lassen, und den Belasteten, nicht aber dem Fiscus, den Ersatz auferlegen sollen. Nur wenn der eine oder der andere Theil sich durchaus nicht hätte bequemen wollen, dann erst stand es vielleicht der Regierung zu, sie aus einander zu setzen und den Benachtheiligten entschädigen zu lassen. Die Entschädigung, die den Müllern in dem Gesetze vom 15ten September 1818 *), also erst 8 Jahr nachher, zugesichert wird,

*) Den 15ten September 1818 erschien die Verordnung wegen der für die Aufhebung des Mahl- und Getränke-Zwanges nach dem Edict vom 28sten October 1810 zu leistenden Entschädigung.

Das Gesetz geht von dem unrichtigen Gesichtspuncte aus, daß durch die Aufhebung des Zwanges in der Regel kein Nachtheil entstanden sey.

Der Berechtigte soll durch Bücher nachweisen, was er in den Jahren von 1796 bis 1805, und was er in den Jahren von 1811 bis 1818 einschließlich eingenommen; und wenn sich ein Minus ergibt, und er vollständig beweisen kann, daß keine andere Ursachen diese Verringerungen verursacht haben, dann soll er entschädigt werden. Von der Festsetzung der Entschädigung durch die Regierungen findet nur ein Recours an das Ministerium Statt, der Weg Rechtsens ist untersagt.

ist beinahe gar keine Entschädigung. Es wird nämlich bestimmt, der Müller soll durch Bücher nachweisen, daß er jetzt weniger verdient habe, als vorher. Die Müller aber haben früherhin keine Bücher geführt, also heißt das mit andern Worten, sie sollen gar nicht entschädigt werden.

Ueberhaupt, wie tadelswerth ist der Grundsatz, jemandem ein nutzbares Recht zu nehmen, und ihn nur so weit zu entschädigen, als er nachweisen kann, dieses früher genutzt zu haben. Viele Müller sind um ihr Vermögen, andere um einen Theil desselben gekommen, manchen Gläubigern einer Mühle ist ihr Capital verloren gegangen. Der Rechtsgang war verboten, es blieb denselben daher nichts weiter übrig, als sich mit ihren Klagen und Bitten unmittelbar an den Monarchen zu wenden. Da aber der Monarch die Details nicht selbst kennen kann, so mußte derselbe von eben den Behörden den Bericht fordern, von denen der Irrthum ausging, und so blieben die Müller der einmal genommenen unrichtigen Ansicht gemäß bis jetzt ohne Entschädigung; und sollte auch endlich die Stimme des Rechts durchdringen; so wird schwerlich alles Unrecht wieder gut gemacht werden können, und außerdem wird es den Staatscassen viel kosten.

Nicht unbemerkt darf bleiben, daß mehrere wackere Staatsbeamte sich kräftig in dieser Sache verwandt haben; der Himmel aber weiß, warum es nicht gefruchtet hat. Dasselbe, was hier über die Aufhebung des

Mahlzwangs gesagt ist, gilt auch mehr oder weniger von der Aufhebung des Bier- und Branntweinzwanges.

Im November 1810 wurden, wie schon früher in Preußen geschehen war, auch in den übrigen Theilen der Monarchie alle Gesetze gegen den Vor- und Aufkauf suspendirt.

Eine andere wichtige Verordnung erschien den 16ten Mai 1811, welche zur Ablösung der Domänial-Abgaben aller Art nach dem Zinsfuß von 4 p. C. berechnete.

Zu diesen gehören alle Servituten, Bann- und Zwangsrechte, Monopolen, Geld- und Natural-Prästationen, &c.

Auch in diesem Gesetze spricht sich recht die Richtung aus, welche die Ansichten genommen haben. Alle Bande sollen gelöst, alles soll mobil gemacht werden, und das Metallgeld soll in allen diesen Verhältnissen das einzige Ausgleichungsmittel bleiben. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Verordnung auch ihre nützliche Seiten hat; was aber in einem Falle gut und nützlich seyn kann, wird und muß nachtheilig werden, wenn es gleich ganz allgemein gemacht wird.

Ein offener Nachtheil für den Staat entspringt daraus, wenn die Natural-Prästationen durch Geld abgelöst werden, denn da die Producte immer in einem gewissen Zeitraume im Preise steigen, so schreitet die Staats-Einnahme dadurch mit vorwärts, und es möchte daher wohl besser seyn, diese Verordnung nicht in der obigen Ausdehnung bestehen zu lassen.

Weit umfassender, als die beiden vorigen, war das Edict vom 2ten November 1810, durch welches der bis dahin bestandene Zunftverband völlig aufgehoben ward; mit selbigem in Verbindung steht das Edict vom 7ten September 1811 *), welches die polizeilichen Verhältnisse der Zünfte feststellte.

Die unbedingte Aufhebung der Zünfte und die Proclamirung einer ganz allgemeinen Gewerbe-Freiheit hat nicht die Vortheile gewährt, die in der Absicht lag. Es ist recht betrübt, daß unsere neueren Staatsmän-

*) Den 7ten September 1811 erschien ein Gesetz, betitelt: Ueber die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe in Bezug auf das Edict vom 2ten November 1810 wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer.

In diesem Gesetz wird nun bestimmt, unter welchen Verhältnissen die Zünfte durch Beschlüsse der Mitglieder oder durch Polizei-Gewalt aufgehoben werden können; ferner: daß Gewerberechtigungen der Ablösung unterworfen sind, und unter welchen näheren Bestimmungen; daß die auf Gewerbscheine angelegten zur Ablösung mit verpflichtet sind, und daß das Recht, Brandtwein zu brennen und zu brauen, auf dem Lande den bisherigen Besitzern verbleibt.

Ein Grundwerth von 15,000 Rthlr. landschaftlicher Taxe ist erforderlich, um brennen und brauen zu dürfen.

Die in der Zwischenzeit vom 27sten October 1810 bis jetzt angelegten Brennereien gehen ein, und erhalten Entschädigung aus den Staatscassen.

Krüger, welche verpflichtet sind, das Getränk von dem Dominio zu nehmen, bleiben dazu verpflichtet, und kann diese Verpflichtung nur durch gegenseitige Einigung aufgehoben werden.

Die bis dahin üblichen Polizei-Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäcker-Waaren sind aufgehoben, desgleichen die Wirthshaus-Taxen.

ner, statt da zu bessern, wo sich Fehler finden, immer gleich zerstören.

Mit Gewalt wollen sie die Menschen glücklich machen; die glücklich gewordenen können aber öfter vor Weinen nicht zur Freude kommen.

Es ist nicht zu leugnen, daß in dem Zunftwesen ein großer Mißbrauch lag.

Durch die Zünfte ward der Zutritt zu den Gewerben mehr erschwert, als es gut war; sie übten gewissermaßen ein Monopol aus, und drückten dadurch oft die übrigen Einwohner; aber so wenig ein verständiger Gärtner einen Baum, der treffliche Früchte getragen hat und noch trägt, deshalb abhauet, weil er seine Zweige zu weit ausbreitet, und nun nichts weiter unter sich aufkommen läßt, sondern ihm nur die zu weit getriebenen Zweige nimmt, so wenig durfte man hier gleich alle Banden lösen, die doch so nützlich gewesen waren und ferner seyn konnten.

Das Wesen des Zunftverbandes war ohnstreitig etwas Treffliches.

Eine Gesellschaft von Gewerbenossen vereinigt sich, ihr Gewerbe tüchtig zu betreiben, nur die in den Verband aufzunehmen, die von unbescholtenem Wandel sind, die nöthige Ausbildung haben und Vermögen besitzen, mithin im Stande sind, mit Ehren und zur Ehre des Gewerbes selbiges zu führen; sie verbindet sich ferner, die Unglücklichen aus ihrer Mitte zu unterstützen, jeden, der sich Betrügereien oder andere schlechte

Handlungen erlaubt hat, auszustoßen, und sich in allen Noth- und Ehrenfällen beizustehen &c.

Jeder muß eingestehen, daß eine solche Verbindung ganz vortreflich ist; und welcher Grund kann wohl da seyn, dieselbe zu vernichten? gewinnen nicht durch sie die guten Sitten? befördert sie nicht die Fähigkeit der Gewerbsgenossen und ihren Wohlstand? wird nicht selbst der Staat, der in seinem Innern solche Verbindungen zählt, viel fester, als der, wo das Volk in eine einzige große Masse zusammenfließt, wo jeder einzeln steht, und nichts weiter kennt, als sein eigenes Interesse? denn das Interesse trennt ewig die Menschen unter einander, und lehrt sie nur sich befeinden. Damit aber das Zunftwesen nicht dazu gemißbraucht werde, einen Gewerbsdespotismus einzuführen, wohin es, wie gesagt, sehr ausgeartet war, so mußte die Verwaltung sie controlliren, und jede Anmaßung dieser Art und alle ähnliche Mißbräuche in die gehörigen Schranken zurückführen.

Ich selbst bin der Meinung gewesen, daß es sehr nützlich sey, wenn es der Wahl der Menschen überlassen bliebe, welches Gewerbe und wo sie es treiben wollen, und daß eine unbeschränkte Concurrnz nützlich sey; allein eine ganz kurze Erfahrung beweiset es schon vollkommen, wie nachtheilig dieser Grundsatz ist. Es werfen sich so viele Menschen auf ein und dasselbe Gewerbe, daß sie nicht Brod finden, sondern neben einander verarmen.

Die mit hellen Ideen beglückten Staatsmänner sagen zwar: das schade nichts, mit der Zeit mache es sich von selbst, und die zu große Zahl werde schon durch den Hunger ausgerottet werden. Um mich hier statt der Widerlegung eines Beispiels zu bedienen, so bitte ich nur, einen mit jungen Bäumen bestandenen Forst zu beobachten, in welchem diese zu dicht stehen. Es ist wahr, er reiniget sich auch mit der Zeit, die stärkern Stämme unterdrücken die schwächern, und werden nach einigem Kampfe ihre Herren; allein während des Kampfes entziehen die andern ihnen dagegen lange die nöthige Nahrung, und setzen sie dadurch, ohne allen Nutzen, im Wachsthum zurück. Ein erfahrner Forstmann weiß dies, und läßt es nicht zu diesem Kampfe kommen, sondern hindert in Zeiten, daß nicht mehr Stämme auf einer Stelle aufwachsen, als dort Nahrung finden, wo aber leere Stellen bleiben, die bepflanzt er; sollte ihn diese Mühe verdrießen, oder sollte ihm die Fähigkeit dazu abgehen, ja dann thut er freilich besser, er überläßt alles dem wilden Streite der Natur.

Ehe ich diesen wichtigen Gegenstand verlasse, muß ich noch eines großen Vortheils der Zünfte erwähnen, den wir jetzt entbehren.

Es ist bekannt, daß die Zünfte ehemals das Recht hatten, Gewerbsgenossen wegen unwürdiger Handlungen auszustoßen. Jetzt kömmt die Entscheidung solcher Fälle vor den Richter, der aber gar nicht in der Lage ist, so genau darüber urtheilen zu können, als die ihnen nahen Gewerbsgenossen. Der Richter spricht

Daher manchen Schuldigen frei — wenn er nicht ohne allen Zweifel überführt ist — den die Gewerbsgenossen ausgestoßen haben würden, weil ihnen da kein Zweifel bleibt, wo der Richter noch zweifeln muß. Ich weiß viele verderbliche Beispiele dieser Art, und mit der Zeit macht sich die Sache immer noch schlimmer, denn wie bald lernen die Menschen es, sich so zu betragen, daß ihnen vor dem Richter nichts erwiesen werden kann.

Nachdem nun der Kanzler durch die Aufhebung der Zünfte u. die Gewerbe frei gemacht hatte, richtete er seine ganze Aufmerksamkeit darauf, diejenigen Fesseln zu lösen, welche den Ackerbau in dem größten Theile der alten Provinzen so tief herunter drückten.

Es war die wichtigste und schwierigste Aufgabe, die wohl je einem Staatsmanne geworden ist.

So wie Lage damals war, konnte sie nicht länger bleiben. Abgesehen davon, daß durch die beinahe ganz allgemeine Communion, in welcher Aecker, Wiesen, Weiden u. lagen, daß durch den Frohndienst und durch eine bis dahin durchgeführte Einmischung des Staats in die Art der Benutzung des Grundes und Bodens dieser kaum den dritten Theil seiner Productionsfähigkeit erreicht hatte, und mithin zwei Drittheile des National-Reichtthums unbenutzt blieben, so gab es noch andere Aufforderungen für den Kanzler in dieser Angelegenheit, rasch und auf eine entschiedene Weise vorzuschreiten. Diese waren,

erstens, daß im Jahre 1808 den Gutsherrn die Erlaubniß gegeben war, ihre Bauernhöfe einzuziehen, wodurch die Existenz eines großen Theils des Bauernstandes bedrohet ward, ohne großen Nutzen für die Gutsbesitzer, und mit einem unberechenbaren Nachtheile für den Staat und für die Entwicklung des Landreichthums;

zweitens, die Nothwendigkeit, die Landbewohner überhaupt schnell in eine bessere Lage zu bringen, damit sie die neuen Abgaben, die auf sie gelegt werden mußten, tragen könnten, und

drittens, weil es bei dem Kampfe, zu dem der Monarch sich gegen Frankreich vorbereitete, nützlich schien, die zahlreiche Classe der Landbewohner noch näher an das Interesse des Landes zu fetten, und sie durch Hoffnung einer bessern Zukunft anzureizen, die Uebel der Gegenwart zu tragen.

So entstand das Gesetz vom 14ten September 1811, in welchem den bisherigen Dienst- und Pachtbauern das Eigenthum ihrer Höfe überlassen wurde, und der Gutsherr als Entschädigung einen Theil des Bauerhofes zurück erhielt. Dieses, nebst der Declaration vom Jahre 1816, der Verordnung wegen Bildung der General-Commission zur Auseinandersetzung der Gutsherrn und Bauern, die zugleich bei Streitfällen die erste Instanz ausmachte, der Ernennung noch zwei anderer Instanzen, und der Instruction für die General-Commissarien, sind diejenigen Gesetze, durch

welche der Kanzler jene wichtigen Zwecke zu erreichen strebte.

Von allen Gesetzen, die das Land seinem Monarchen dankt, ist keines von so hoher Wichtigkeit für die Landescultur und für die Bevölkerung, als dieses; keines so ganz aus dem Geiste des Monarchen selbst hervorgegangen, keines hat den Kanzler persönlich so beschäftigt, keines hat sich einer so sorgfältigen Prüfung erfreut, keines verletzte mehr die bestehenden Verhältnisse, keines ist mehr mißverstanden und stärker befeindet worden, als dieses.

Um jedoch den Werth dieses Gesetzes und seiner Folgen richtig würdigen zu können, müßte man eigentlich den Einfluß desselben in jeder einzelnen Provinz genau untersuchen.

Denn so gewiß es ist, daß dieses Gesetz auf alle Provinzen in staats-öconomischer Rücksicht wohlthätig für die Folge wirken muß, so gewiß ist es, daß einige Provinzen mehr zu dieser Einrichtung vorbereitet waren, als andere.

Ob Preußen, ob ein Theil von Schlesien und ein Theil von Hinterpommern schon zu einer plötzlichen Einführung reif waren, ob es nicht besser gewesen wäre, sie dort noch mehr vorzubereiten, um sie dann mit desto größerem Erfolg einführen zu können, überlasse ich der Beurtheilung solcher Männer, die die Verhältnisse jener Provinzen ganz vollkommen kennen; außer Zweifel ist es aber, daß in der ganzen Mark, in einem großen Theile von Schlesien, und in dem größten Theile

von Pommern, so verschieden auch die Verhältnisse der Bauern zu ihren Gutsherrn seyn mochten, doch diese Maaßregel als allgemein zur Ausführung reif betrachtet werden konnte.

Jeder Unbefangene, der die unglücklichen Verhältnisse der Grundbesitzer in einigen dieser Provinzen genau gekannt hat, weiß, wie ehemals in manchen Gegenden die Benutzung des Ackers, der Wiesen, der Weiden, oft auch des Holzes durch die Communionen geschmälert ward, wie die Hälfte des Grundes und Bodens zur Weide einer zahlreichen aber nutzlosen Heerde von Pferden und Rindvieh diente; jeder, der vielleicht selbst erfahren hat, wie schwer, wie langwierig und wie kostbar es war, sich aus solchen Verhältnissen herauszusetzen, wird mit mir die großen Vortheile anerkennen, die daraus hervorgehen, daß nun alle diese Verhältnisse gelöst sind, daß der Grund und Boden wieder einem Herrn zugetheilt, und die dunkle Grenze, wo die Rechte und der Besitzstand des einen Theils anfangen, die des andern Theils aufhörten, klar gezogen ist, daß vielleicht hundertjährige Proceßse dadurch vermieden, und daß endlich jetzt durch schriftliche, bündige Verträge die wechselseitigen Berechtigungen bestimmt ausgedrückt sind.

Wenn man nun ferner bedenkt, wie der Staat durch diese Einrichtung einen zahlreichen Stamm von kleinen Grundbesitzern erhält, der ihm fehlte, wie dies seine innere Stärke befestiget, wohlverstanden, wenn er ihn unverschuldet erhält, und nicht zugiebt, daß

er sich in lauter kleine Tagelöhner-Besitzungen zersplittern darf, wie endlich die Verleihung eines Eigenthums und die Aufhebung der Frohndienste auf den Fleiß und die sittliche Bildung des gemeinen Landmannes und auf seine Glückseligkeit günstig einwirkt, so muß man diese Einrichtung als die größte und wohlthätigste anerkennen, die der Kanzler dem Monarchen je anrathen konnte. Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß diese Einrichtung in anderer Hinsicht auch Nachtheile hat, deren Folgen vorgebeugt werden muß. Als die erste betrachte ich den moralischen Eindruck, den es auf die ganze Masse des Volks macht, daß den Bauern von der Regierung etwas geschenkt ist, was ihnen eigentlich nicht gehörte. Es schmeckt gar zu wohl, von verbotenen Früchten zu kosten, als daß das Beispiel nicht den Appetit der Andern reizen sollte.

Daß dies leider richtig ist, beweiset auch schon der Umstand, daß hin und wieder, und namentlich in Pommern, die Tagelöhner sich einbilden, ihnen werde nächstens auch ein Eigenthum geschenkt, es fordern und aus der Analogie das Recht dazu herleiten wollen, ja selbst die Räumung der Miethswohnung aus diesem Grunde verweigern und oftmals nur durch Rechtshülfe zum Abzug gezwungen werden können.

Durch Mißgriffe der Polizei-Behörden ist dieser Bahn noch vermehrt, und es wird dadurch ein Geist hervorgebracht, der sich lange als ein Gespenst herumtreiben kann, worüber ein jeder spottet, dereinst aber der Sicherheit des Staats gefährlich wird, wenn viel-

leicht irgend eine Crisis in den Weltverhältnissen auch den preussischen Staat bedroht.

Meiner Ueberzeugung nach würde es nöthig seyn, daß der Monarch sich zum Volke über diesen Gegenstand auf irgend eine Weise ausspräche, und eine richtigere Ansicht über die Bewegungsgründe der Eigenthums-Verleihung der Bauernhöfe verbreitete.

Ein anderer Vorwurf, den man diesem Gesetze machen kann, ist, daß man den Gutsherrn, nachdem man ihn zur Aufhebung der Dienste und zur Zurücknahme eines Theils des Bauernlandes gezwungen hat, zu dessen zweckmäßiger Bewirthschaftung er aber nicht das nöthige Betriebs-Capital besitzt, seinem Schicksale überläßt, ja ohne Weiteres der Strenge der unter ganz andern Verhältnissen entworfenen Schuldgesetze Preis giebt, und somit manchem Gutsbesitzer nicht nur die Vortheile dieser Einrichtung entzieht, sondern ihn mit Schimpf und Spott durch Administratoren und Gerichts-Executoren aus seinem Besitze vertreibt. Es ist kaum zu begreifen, daß dieselbe preussische Regierung, welche so viele Millionen hingegeben hat, um die auf ein Drittel reducirte westphälische Staatsschuld für voll zu realisiren, die eine seit 50 Jahren fast vergessene holländische Schuld bezahlt, ihre eigenen Untertanen mit solcher Härte behandelt. Der Haß gegen den Adel erklärt dies inzwischen.

Wahrlich es ist schade, daß eine so treffliche und große Sache noch zwei solche Flecken hat.

Da schon in mehreren öffentlichen Blättern diejenigen Männer genannt sind, die den Kanzler bei dieser Angelegenheit unterstützt haben sollen, allein absichtlich oder aus Irrthum dabei nicht denen die Ehre geworden ist, denen sie gebührt, so glaube ich es der Gerechtigkeit schuldig zu seyn, diese zu nennen, und ihre Namen und ihren Antheil an dieser Sache der Geschichte aufzubewahren.

Der Vortrag in der Sache der Bauern war beim Kanzler dem Staatsrath Scharnweber von diesem übertragen, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß ihm sehr großes Lob in dieser Sache gebührt. Nur die Begeisterung, in welche ihn der Gedanke versetzt hatte, mit einem Schlage einem neuen zahlreichen Stand von kleinen Grundbesitzern eine glückliche Existenz zu schaffen, und zugleich alle die Fesseln zu lösen, welche den Ackerbau in so manchen Provinzen niederdrückten, gab ihm die Stärke, sich den Stürmen zu widersetzen, die sich gegen dies Gesetz erhoben.

Von seinem Eifer und von der Reinheit seiner Absicht sind alle die achtbaren Männer Zeugen, die sowohl an der ersten Berathung über diesen Gegenstand Theil genommen haben, als auch nachher Mitglieder der sogenannten interimistischen National-Repräsentation gewesen sind; und es ist um so wichtiger, dies öffentlich auszusprechen, da dieser Mann, der vor allen Rätthen des Kanzlers sich stets der Sache der Grundbesitzer mit vielem Eifer angenommen hat, so verkannt

und mitunter verleumdete worden ist. Ein Mann, dem der Himmel so viel Talent gab, aber den er auch so leidenschaftlich erschuf, und der stets ohne Rücksicht auf Person und Verhältniß seinen Gesichtspunct verfolgt, muß viele Feinde haben, und noch mehr Gegner, der muß oft anstoßen, und noch öfter verkannt werden.

Die Geschichte der Verwaltung des Kanzlers ist, ohne daß man den Staatsrath Scharnweber kennt, nicht zu verstehen; durch ihn ist die Linie zum öftersten angedeutet worden, auf welcher der Kanzler seiner Absicht gemäß gehen wollte.

Ein großes Verdienst um diese Sache hat ferner ohne allen Zweifel der Minister von Schuckmann. Derselbe präsidirte nicht nur bei der ersten Berathung über diesen Gegenstand, sondern ihm ist besonders die gute Ausführung der Sache zuzuschreiben, die im Ganzen volles Lob verdient, im Einzelnen nicht ohne Mißgriffe bleibt.

Unter dem Minister leitet der Graf Hardenberg die bäuerlichen Angelegenheiten. Schon früher hat selbiger als Präsident der interimistischen Nationalrepräsentation sich Verdienste um dieselbe erworben.

Die ganz vortreffliche Instruction für die Generalcommission hat der Geheimerath Bethe entworfen, welcher früher königlicher Commissarius bei der Bearbeitung der Declaration dieses Gesetzes gewesen ist.

Geringere Verdienste in dieser Angelegenheit, welche eine neue Epoche in der Geschichte des Ackerbaues begründet, theilen mit jenen noch viele Personen.

Dem Gesetze über die Verleihung der Bauernhöfe an ihre zeitigen Besitzer zur Seite, erschien an demselben Tage das Edict zur Beförderung der Landes-Cultur.

Durch selbiges ward festgesetzt: daß jedem die freie Benutzung seines Grundstückes, jedoch unbeschadet des Rechtes eines Dritten, zustehen solle; daß die Theilung der Güter erlaubt sey; daß Erbpächter nach dem Zinsfuß von 4 p. C. ihre Erbpacht ablösen könnten; daß auch Laudemien abzulösen wären; daß die bis dahin bestehenden Beschränkungen der Benutzung der Privatforsten gänzlich aufgehoben seyn, und daß neue Dienstverhältnisse mit seinen Tagelöhnern gegen Benutzung von Land einzugehen, dem Gutsherrn frei stehe, jedoch dergleichen Verträge nur auf 12 Jahre gültig seyen.

Außerdem enthält dieses Gesetz mancherlei dem Ackerbau und den Forstbenutzungen höchst nützliche Bestimmungen.

Dem Culturgesetz zur Seite sollte nun wieder eine Gemeinheits-Theilungs-Ordnung stehen, so war es die Absicht des Kanzlers, und so forderte es das Bedürfniß des Landes; dieses letztere Gesetz soll aber noch erscheinen. Bis dahin ist das Culturgesetz nur als ein Fragment zu betrachten, das erst in Verbindung mit der Gemeinde-Theilungs-Ordnung ein Ganzes wer-

den kann. Ich hebe daher nur einige Punkte zur nähern Beleuchtung aus diesem Gesetz heraus.

Die in dem Culturgesetz den Grundbesitzern zugestandene freie Benutzung der Forsten und ihrer Grundstücke überhaupt ist den Fortschritten des Ackerbaues günstig gewesen. Die Erlaubniß zur Vereinzelung der Grundstücke ist vielfältig angegriffen worden, daher ist dieser Gegenstand einer nähern Beleuchtung würdig.

Schon lange sind die Meinungen darüber getheilt gewesen, ob es besser sey, daß es viele große Güter im Lande gebe, oder daß selbige sich in lauter kleine Besitzungen zertheilen.

Jener Theil, der das höchste Glück in der höchst möglichen Bevölkerung sucht, alles nur nach Kopfszahl berechnet, der da glaubt, daß durch eine ganz gleichförmige Mischung der Gesellschaft ein so seliger Zustand hervorgebracht werde, daß nun aller Hader aufhöre; dieser kann sich freilich kein höheres Ziel denken, als durch die möglichste Zertheilung des Grundes und Bodens die größte Bevölkerung zuwege zu bringen.

Anderer dagegen glauben, daß nicht in der Masse der vegetirenden Personen, sondern in der Zufriedenheit und dem Glücke der Einzelnen und des Ganzen, und in der Sicherung dieses Zustandes, die wahre Wohlfahrt liege. Um aber zufrieden und glücklich zu seyn, um eine sorgenlose gesicherte Existenz zu haben, müssen Wohlhabenheit und Reichthum im Staate zu Hause seyn; aber nicht der veränderliche Geldreichthum, son-

der ein umwandelbarer Landreichthum *). Dieser, so nothwendig er ist, schließt jedoch eine bedeutende Bevölkerung nicht aus, im Gegentheil setzt er einen gewissen Grad der Bevölkerung voraus; ist dieser noch nicht erreicht, sind die Grundstücke noch zu groß, um den gehörigen Ertrag gewähren zu können, so befördert die Vereinzelung eines Theiles des Grundes und Bodens den Ertrag des andern, weil nun die Kräfte mehr auf selbigem concentrirt werden können. In den Stammprovinzen von Preußen ist bis jetzt noch die Bevölkerung zu klein, die großen Güter zu groß, um unter den bestehenden Verhältnissen gut genutzt werden zu können; daher denn auch sowohl das Gesetz wegen Eigenthums-Erklärung der Bauernhöfe, als die Befugniß zu einer Parcellirung jetzt wohlthätig für diesen Zweck wirken. Allein, nöthig ist es, die Grenzen wenigstens einigermaßen zu ziehen, wie weit die Zersplitterung gehen darf, und, sind diese erreicht, die weitere Zerstückelung zu untersagen, damit wir Menschen behalten, die sich des Lebens und seiner Annehmlichkeiten erfreuen, die nicht gleich verhungern oder auswandern müssen, wenn eine Ernte mißrath; damit wir nicht

*) Unter Landreichthum verstehe ich, daß der Grund und Boden nicht nur so reich an Erzeugniß gemacht werde, als es die Beschaffenheit des Bodens und die Localität zuläßt; sondern daß die Besitzer auch wohlhabend sind, mithin die Verschuldung nicht zu hoch ist, und die Vereinzelung der Grundstücke nicht zu weit getrieben wird, so daß der Ertrag in guten Jahren nur zur Ernährung zureicht, und in schlechten Jahren, die doch auch eintreten, die Besitzer Hunger und Kummer erleiden oder gar auswandern müssen.

aus Menschen Thiere machen, die bloß an Erdtoffeln sich satt fressen, und in einem Rausche von Erdtoffel = Brandtwein ihr höchstes Erdenglück erreicht haben.

Bei dieser Gelegenheit kann ich mich einer höchst wichtigen Bemerkung nicht erwehren. So ausgemacht es ist, daß eine zu große Zerstückelung des Grundes und Bodens der Wohlfahrt des Ganzen und der Ruhe der Einzelnen gefährlich wird, so gewiß ist es, daß es keine nachtheiligere Art von Parcellirung giebt, als die des Schuldenmachens, weil sie den Landreichthum zerstört, der die Bedingung der Macht eines Staats und der glücklichen Existenz aller Einwohner des Landes ist.

Die Gelegenheit zu einer mäßigen Verschuldung des Grundes und Bodens kann sehr wohlthätig wirken, indem sie das Betriebs = Capital verschafft, um das Grundstück hoch zu benutzen, und indem sie denjenigen, die durch ihr Alter oder andere Verhältnisse gehindert werden, selbst ein Gewerbe zu treiben, eine gute Gelegenheit giebt, ihre Capitalien sicher unterzubringen; eine hohe Verschuldung hingegen hindert die kräftige Betreibung des Ackerbaues, erregt Verwirrung, und ist ein Krebs an dem Glücke der Einwohner. Dies gilt von den Domainen der Krone, von den Gütern des Adels, von den Grundstücken der Städter, und von den Höfen der Bauern.

Die Begründung des Landreichthums hat der Kanzler durch obige Gesetze begonnen; er vollende das Werk zweiter Hälfte, und seine Schlacht von belle Alliance ist gewonnen.

Mit dem Culturgesetze schloß sich nun die Reihe derjenigen Gesetze des Kanzlers, welche der ökonomische Gesichtspunkt vor dem großen Befreiungskriege veranlaßt hatte; unbedenklich würde durch diese Gesetze derselbe Zweck erreicht worden seyn, und selbst noch ein weit höherer, wenn sie mit mehr Schonung der bestehenden Verhältnisse und des Rechtszustandes gegeben worden wären, und ewig merkwürdig wird es in der Geschichte bleiben, daß, während Preußen sich vor allen Nationen des Continents mit der größten Erbitterung gegen Frankreich auflehnte, es dieselben Grundsätze annahm, gegen die es doch — der allgemeinen Idee nach — kämpfte, und sie auf eine Weise von oben herab durchführte, die an Rücksichtslosigkeit derjenigen wenig nachgab, welche in Frankreich von unten herauf befolgt worden war.

Inzwischen entschuldigte der große Zweck und der durch selbigen errungene herrliche Erfolg bis dahin alles, was dabei versehen seyn mochte. Aber von dem Augenblicke an, wo Preußen frei war, und sich mit dem Schwerdte die Selbstständigkeit wieder erkämpft hatte, mußte ein anderes System eintreten, alle revolutionäre Beimischungen mußten von diesem Augenblicke an weichen, und so wie der preussische Monarch mit den übrigen Monarchen die Legitimität als die Grundlage des politischen Systems von Europa anerkannte, so mußte auch die rechtmäßige Ordnung der Dinge, als das Fundament im Innern des Reichs, an-

erkannt und hergestellt werden, oder, wo dies nicht möglich oder nicht rathsam war, mußten die Benachtheiligten wenigstens die vollkommenste Entschädigung erhalten.

Dies geschah jedoch nicht, sondern die Gesetzgebung und Verwaltung schritt in jenem Geiste vor, der unserer Zeit so ganz eigen ist, und welcher sich bestrebt, alle Banden zu lockern oder zu lösen, ganz verkehrte Ideen von Gleichheit und Mündigkeit des Volks in alle Maaßregeln hineinzuschieben, dabei aber die Nation immer stärker zu bevormunden. — Die wahrhaft großen Maaßregeln und die Sparsamkeit im Staatshaushalt, welche bis zum Jahre 1813 sichtbar geworden waren, hatten sich verloren, und es ist nicht zu verkennen, daß durch die häufigen Entfernungen des Kanzlers von Berlin und durch seine diplomatischen Geschäfte die ihm übertragene Verwaltung des Innern nun auf Andere überkommen seyn muß, die andere Absichten hatten, oder zu schwach waren, ihre Untergebenen zu zügeln — ; daher halte ich auch die vermeintlichen Rückschritte, die der Herr B. dem Kanzler zuschreibt, für nichts weiter, als für Beweise, daß der Kanzler sich von Zeit zu Zeit bewußt geworden ist, wie die Verwaltung eine ganz andere Linie genommen habe, als die von ihm beabsichtigte, und dann Halt gerufen hat, um als ein erfahrener Pilot wieder auf den rechten Cours zu steuern, und nicht in einen Hafen einzulaufen, in welchem das Schiff zwar

sicher lag, aber eben so sicher seinen Herrn gewechselt haben würde *).

Schon in Paris wurde es sichtbar, daß die Zeit der Prüfung noch nicht vorüber sey, wenigstens nicht für die großen Grundbesitzer.

Ohne alle Frage hatten diese die meisten Opfer in der Zeit der Noth darbringen müssen. Auf sie war, wie wir gesehen haben, die ganze Last der neuen Abgaben besonders gefallen; sie hatten eine Menge Vorrechte hergeben müssen, um damit die übrigen Glieder des Staats zu stärken; sie hatten die neuen bäuerlichen Wirthschaften ausgestattet, und außerdem hatte der Staat in der großen Noth noch bei ihnen außerordentliche Hülfe gesucht, und auf alle Weise gefunden.

Nach hergestelltem Frieden konnten sie nun mit Recht erwarten, daß ihnen Ersatz für die gemachten Opfer würde, oder daß man sich wenigstens mit der Verbesserung ihrer Lage beschäftigte und durch gute Einrichtungen sie zu unterstützen suchte; statt dessen wurde schon von Paris ganz übereilt ein Gesetz gegeben, in welchem der Indult plötzlich aufgehoben wurde **).

*) Herr B. hätte sich lieber darüber beschwert haben sollen, daß der Kanzler nun schon so lange die Anker geworfen hat, ohne sie zu lichten.

**) Die verschiedenen sowohl vom Kanzler als seinen Vorgängern gegebenen Moratorien-Gesetze habe ich übergangen. So interessant es auch gewesen wäre, zu zeigen, wie in den darüber Statt gefundenen Verhandlungen sich die Feinde des Adels gar nicht mäßigen konnten, sondern ihn so gern aus dem Besitze ihrer Güter unter dem Titel — Von Rechtswegen — setzen wollten, so würde es mich doch zu weit geführt haben, wenn

Von diesem Augenblick ab ist nun die Existenz einer Parthei immer sichtbarer geworden, deren Bestreben

die Sache nur einigermaßen gründlich hätte behandelt werden sollen. Eine Merkwürdigkeit kann ich jedoch nicht unberührt lassen, weil sie den Staatskanzler, wenn Ihm diese Zeilen je vor Augen kommen sollten, zur Enträthselung eines wichtigen Umstandes führen könnten.

Als nämlich im Jahr 1814 Frankreich überwunden war, und sämtliche Monarchen sich in Paris versammelten, um die Ordnung der Dinge herzustellen, wurde von Paris aus plötzlich ein Gesetz erlassen, durch welches die bis dahin Statt gefundene Suspension der Schuldgesetze so schnell aufgehoben ward, daß dies die Vernichtung sehr vieler Gutsbesitzer zur Folge gehabt haben würde, wenn es stehen geblieben wäre.

Wer den Kanzler näher kennt, und weiß, wie er in allem Streit der Partheien mit seinem Entschluß bedächtig zögert, der kann es nur durch den klugen Einfluß einer mächtigen Parthei erklären, daß mitten unter den wichtigsten diplomatischen Verhandlungen ein Gesetz ohne alle nähere örtliche Prüfung, wie aus der Pistole geschossen, gegeben ward, welches ohne allen Nutzen den Adel aus dem Landbesitz brachte, da dieser doch so kräftig für die Erhaltung des Staats gewirkt und gefochten hatte.

Noch auffallender wird die Sache, wenn man bedenkt, wie in Wien, wo angeblich der Einfluß jener Parthei weniger groß gewesen seyn soll, das Gesetz wieder zurückgenommen worden ist, endlich aber, nach der Rückkunft des Kanzlers in Berlin, statt durch Verbesserung der Crediteinrichtungen, durch zweckmäßige Veränderungen der Schuldgesetze, den Indult überflüssig zu machen, und jedem das Seinige zu erhalten, derselbe aufs Neue auf eine Weise aufgehoben ist, der manchem Gutsbesitzer seinen Landbesitz kostet, manchen Capitalsbesitzer um sein Capital gebracht hat, die Cultur der Grundstücke sinken läßt, und gerechtes Mißvergnügen verbreitet.

Hierbei muß ich jedoch noch besorworten, daß ich nicht diejenigen getadelt haben will, die sich früher gegen die Moratorien erklärt haben. Dem Richter der ersten Hypothekarien war es nicht zu verdenken; allein ich rede nur gegen die, welche hindern, daß nicht durch bessere Einrichtungen der Indult überflüssig gemacht ist.

Dahin ging, dem Gutsbesitzer, den man mit dem Adel verwechselt, immer mehr alle Rechte und jeden Einfluß zu nehmen, und ihn entweder von der Bühne zu entfernen, oder ganz mit dem dritten Stande zu verschmelzen, dessen Macht, wie Herr Benzenberg sehr richtig sagt, alsdann nichts mehr widerstehen würde.

Doch, ich werde die Gesetze weiter reden lassen; ich werde noch diejenigen her erzählen, welche auf die ländlichen Verhältnisse und Gewerbe Bezug haben, und mich dann zu den militairischen, und endlich zu der Gesetzgebung über die Verfassung wenden.

Im August 1816 wurde den Juden, welche seit dem Jahre 1812 Staatsbürger geworden waren, die Ausübung des Patronat-Rechts auf ihren Rittergütern untersagt; im Jahre 1819 wurde auch in den von Sachsen abgetretenen Landestheilen die Erbunterthänigkeit aufgehoben, und im Jahre 1819 und 1820 in den meisten wieder erworbenen oder nun abgegebenen Provinzen General-Commissarien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse eingeführt. Den 2ten Mai 1820 wurde das Statut für die Kaufmannschaft in Berlin eingeführt, und durch selbiges eine Corporation gebildet, die dem frühern Zunftverbande nicht unähnlich ist. Durch dieses Gesetz ist ein erster Schritt gegen die unbedingte Gewerbe-Freiheit geschehen, und es ist zu wünschen, daß mit Umsicht auf ähnliche Weise auch bei andern Gewerben das Gute des frühern Zunftverbandes beibehalten

werde, ohne jedoch streng zu den alten Fesseln der Gewerbe zurückzukehren.

Den 25sten September 1820 erschien das Gesetz, die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheile betreffend. In diesem Gesetze wird bestimmt, daß in dem Theile jener Länder, wo die preussische Gesetzgebung eingeführt ist, von jetzt an alle fremde Bestimmungen in Hinsicht der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse aufgehoben werden, und blos dieses Gesetz nebst den allegirten Stellen des Landrechts gültig seyn sollen; daß aber in dem Theile der genannten Provinzen, wo noch die französische Gesetzgebung gilt, dieses Gesetz nur in so fern Gültigkeit hat, in sofern es selbiges näher bestimmt oder abändert.

Einige der Bestimmungen dieser Gesetze sind folgende:

Die Erbunterthänigkeit und die damit verbundenen persönlichen Verpflichtungen hören auf. Mehrere Abgaben der bäuerlichen Besitzer, die nicht aus überlassenen Ländereien entspringen, werden ganz aufgehoben, so wie die ungemessenen Dienste.

Wer in den hanseatischen Departements von Privatpersonen Rechte erkaufft hat, die ohne Entschädigung abgeschafft waren, kann weder die Rückzahlung des Kaufgeldes, noch Schadenersatz fordern.

Wo die unter französischer und bergischer Regierung eingeführte Grundsteuer noch besteht, kann der Bauer in der Regel den 5ten Theil von den Geld- oder Naturalleistungen in Abzug bringen.

Beide Theile können verlangen, daß die auf bäuerlichen Grundstücken haftenden Leistungen in veränderliche Geldrenten verwandelt werden, und kann der Bauer einseitig verlangen, diese durch Capital nach dem Zinsfuße von 4 p. C. abzulösen. Die Art, wie die Ablösungen hier befohlen werden, scheinen sehr hart für die Gutsbesitzer, und verletzen alle Rechtsverhältnisse; außerdem ist kein Grund abzusehen, warum sie zum Vortheil einer Parthei befohlen sind.

Unter dem 25sten September 1820 erschien das Gesetz über die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Westphalen. Auch hier wird beiden Theilen das Recht zugestanden, alle Naturalleistungen in eine veränderliche Geldrente zu verwandeln, auch der Bauer berechtigt, selbige nach dem Zinsfuße von 4 p. C. abzulösen.

In diesen beiden ganz kürzlich erlassenen Gesetzen zeigen sich noch dieselben Irrthümer, die ich früher schon gerügt habe; sie beweisen, wie die Ansichten noch immer, wie vor dem Befreiungskriege, dahin gerichtet sind, ohne Rücksicht auf bestehende Rechtsverhältnisse, alle Banden zu lösen.

Zuerst möchte man fragen: „Hat der Staat die Befugniß, den einen oder andern Theil zu berechtigen, im Widerspruche mit den bestehenden Verträgen Natu-

ralleistungen in veränderte Geldrenten zu verwandeln?
und zweitens, warum soll denn diese Rente ablöslich
seyn?"

Die Erfahrung lehrt uns, daß die Ansicht der Beamten auch unrichtig seyn könne; es folgt schon daraus, daß das, was heute der eine bauet, morgen der andere umstößt, und beide können doch nicht Recht haben? Wenn nun bestehende Verhältnisse durch Machtspruch vernichtet werden dürfen, so kann keine gute Einrichtung dauern, und nichts ist mehr als bestehend zu betrachten; denn jeder Beamte, der es recht gut meint, wird dann alles umstoßen, was nicht in sein System paßt. Uebrigens ist mir nicht bekannt, in wiefern über diese Gesetze Berathungen mit den Grundbesitzern in jenen Ländern Statt gefunden haben, und dadurch der Zustand der Dinge gehörig erörtert ist; sollte es nicht geschehen seyn, so ist anzunehmen, daß ein Gesetz, welches die genaueste Bekanntschaft mit der speciellen Lage der dortigen Grundbesitzer voraussetzt, nicht in Berlin gegeben werden konnte.

Indessen angenommen, daß das Gesetz sorgfältig mit Bezug auf die dortigen Verhältnisse erwogen sey, angenommen, daß der Staat das Recht habe, dergleichen Verträge zu lösen, so ist es in jedem Falle nicht gut, daß es geschehen ist, und daß dem Gelde immer mehr Geschäfte angewiesen werden, da ohnehin unsere größte Krankheit darin besteht, daß uns dieses Ausgleichungsmittel fehlt.

So groß nun die Veränderungen auch seyn mögen, welche den Gewerben und dem Landbesitz widerfahren sind, so hat doch nichts eine so gänzliche Umformung erlitten, als Preußens Militair-Verhältnisse durch die neuern Militairgesetze *).

*) Den 9ten Februar 1813 ward für die Dauer des damaligen Krieges alle Ausnahme von der Cantonpflichtigkeit aufgehoben.

Die Verordnung vom 17ten März 1813 bestimmt die Errichtung der Landwehr. Die Landwehr besteht aus Freiwilligen, und wenn durch diese die geforderte Mannschaft nicht vollzählig wird, aus allen wehrbaren Männern vom 17ten bis 40sten Jahre einschließlich.

In dem Edicte des Königs wird ausdrücklich gesagt, daß nur die Eile ihn gehindert habe, mit den getreuen Ständen darüber zu berathen. Die Errichtung der Landwehr wird den Ständen übertragen, den Ständen, Gemeinden und Städten die ganze Organisation überlassen. Zwei Deputirten der Gutbesitzer, einem der Städte und einem des Bauernstandes ward die Formation übertragen.

Dieser Ausschuss erwähnte die Officiere aufwärts bis zum Capitain und Escadrons-Chef einschließlich.

Den 21sten April 1813 erschien die Verordnung, den Landsturm betreffend. Dieses merkwürdige Edict enthält im Wesentlichen Folgendes: Alle Männer und Jünglinge vom 18ten bis 60sten Jahre werden gegen den Feind bewaffnet; die Nation aufgefordert, jedes Mittel aufzubieten, diesem zu schaden; Frauen, Kinder und Greise verlassen die Gegenden, die der Feind besetzt, und alle Uebrigen schlagen sich ununterbrochen mit dem Feinde, Tag und Nacht. Die Militair-Gouverneurs befehlen den Landsturm, unter ihnen die Oberofficiere, das heißt, die Kreis- und Bezirksvorsteher. Die Hauptleute und Rittmeister ernennt dagegen das erste Mal der Obrist, in der Folge werden sie von den Compagnien gewählt.

Die Armeekorps-Commandanten, die Militair-Gouverneurs, die Kreis- und Bezirks-Vorsteher haben das Recht,

Schon seit dem Kriege von 1806 und 1807 hatte man die Ausländer entlassen, und von dieser Zeit ab nur Einländer zu Soldaten ausgehoben; im Jahre 1813 und 1814 wurde die ganze Nation zu den Waffen gerufen, und dieses auf eine Weise bewerkstelliget, wovon die Geschichte kein Beispiel liefert.

den Landsturm in dem ihm anvertrauten Kreise zu den Waffen zu rufen; jedem Andern ist es bei Todesstrafe verboten. Die von den Kreisen oder Städten gewählten Schuß-Deputationen erhalten das Recht, die Strafe zu erkennen, deren sich Einzelne oder Mehrere schuldig gemacht haben, ja selbst in einigen in dieser Verordnung genannten Fällen, über Leben und Tod.

Unter dem 17ten Juli 1813 erschien eine Verordnung, durch welche die Schußdeputation wieder aufgehoben und die Untersuchung und Bestrafung von Landsturm-Verbrechen den Gerichtshöfen überwiesen wird. Die Räumung und Verwüstung ganzer Gegenden soll nur im höchsten Nothfalle und nur in Folge durch die Militair-Gouverneurs zu ertheilender Anweisung geschehen.

Den 3ten September 1814 ward das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste gegeben. Durch selbiges wird die allgemeine Conscription eingeführt. Jeder, ohne Ausnahme des Standes, ist zum Militair-Dienste verpflichtet. Zum Besten der jungen Leute aus reichen Familien, die im Stande sind, sich selbst zu bekleiden und zu bewaffnen, wird festgesetzt, daß selbige nur ein Jahr in den Jäger- und Schützen-Corps zu dienen brauchen, dann einen zweijährigen Urlaub erhalten, und sich wieder ihrem Berufsgeschäfte widmen können. Nach 3 Jahren treten sie dann in das 1ste Aufgebot der Landwehr ein. Noch enthält dieses Gesetz die ganze weitere Formation der Kriegsmacht. In Hinsicht des Landsturms wird festgesetzt, daß er nur auf Befehl des Monarchen zusammentritt.

Den 15ten Mai 1815 erfolgte eine Verordnung wegen des Landsturms und des zweiten Aufgebotes der Landwehr.

Wenn man bedenkt, in welcher Lage Preußen im Jahre 1813 war, wenn man erwägt, daß nur noch kaum 6 Millionen Menschen dem preussischen Monarchen huldigten, alle Hauptfestungen sich in den Händen der Feinde befanden, und alle zugleich eingeschlossen werden mußten, und wie dennoch Preußen auf dem Kriegs-Schauplatze mit einem Heere auftrat, welches der Kopffzahl nach die Massen überstieg, die Rußland oder Oesterreich vorzuführen vermochten, so muß man, selbst ohne auf den innern Werth der Krieger zu sehen, mit Bewunderung ein System betrachten, durch welches so große Dinge möglich wurden; und ohne untersuchen zu wollen, was aus den Institutionen des Landsturms und der Landwehr hätte werden können, wenn diese, und besonders die erstern, in ihrer frühern Formation fortgedauert hätten, oder bei einer andern Nation als der preussischen, oder bei dieser in einer andern Zeit eingeführt worden wären, muß jeder eingestehen, daß für den Augenblick die zweckmäßigsten Einrichtungen geschaffen waren, um mit kleinen Mitteln außerordentliche Dinge zu leisten.

Sa, die Perioden vom Jahre 1813 und 1814 gewähren in jeder Hinsicht einen so hellen Punct in der preussischen Geschichte, daß dieser Moment vielleicht der größte bleiben wird, den Preußen je erreicht, und daß er noch in spätem Jahrhunderten der Nation zum Vorbilde dienen kann. Wer wird sich nicht gern das ganze Bild noch einmal ins Gedächtniß rufen, wie Preußen anfänglich vernichtet schien, und mit dem

übrigen Europa Napoleons Fesseln trug, wie dann der Zeitpunkt nabete, wo der preussische Monarch den Krieg der Befreiung beschließt und wie dieser durch die Vereinigung eines preussischen Heeres mit dem russischen gleichsam unwillkürlich erklärt wird; wie indessen der König mit dem ihm angestammten Muthe ruhig in seiner von den Feinden besetzten Hauptstadt einzeln umhergeht, mit frommen Sinne seinen erstgeborenen Prinzen die Confirmation empfangen läßt, diese heilige Handlung auch nicht um eine Stunde zu beschleunigen erlaubt, dann aber nach Schlesien aufbricht, von dort sein Volk durch einen wahrhaft königlichen Zuruf entflammt, ihm ein eisernes Kreuz als Symbol der Zeit und der damaligen Gesinnungen vorhält, wie alles zu den Waffen strömt, wie die zuerst gesammelte kleine Schaar der herrlichsten Krieger sich den Feinden entgegen wirft, und in zwei verlorenen Schlachten dem übermächtigen Sieger eine solche Ehrfurcht einprägt, daß er die Waffenruhe wünscht; wie diese endlich abläuft, und Preussens Heer nun gerüstet und so zahlreich da steht, daß es den Feind aus dem Lande vertreibt, und mit seinen Allirten die Freiheit von Europa in Paris ausruft?

Ob indessen Preußen nicht, nachdem es den schönsten Lorbeerkranz errungen, vielleicht zu viel von den Einrichtungen behalten habe, die damals eine gebieterische unglückliche Zeit für den Augenblick forderte, ob diese sich eben so bewährt für die Dauer beweisen werden, als sie im ersten Entstehen sich gezeigt haben, ob

es gut sey, daß das stehende Heer eigentlich nur die Kriegsschule bilde, und die Landwehr in Hinsicht des gemeinen Soldaten als der Kern des Heeres betrachtet werden könne, während der Kern des Officier = Corps wohl unbedenklich in dem stehenden Heere zu finden seyn würde; dies alles vermag ich nicht zu beurtheilen, sondern will es nur als Fragen hinwerfen, um das Nachdenken über diese Gegenstände zu reizen. Wir haben es schon einmal erfahren, wie verderblich es werden kann, mit Sicherheit auf frühern Lorbeern zu ruhen, als daß wir wieder in diesen Fehler verfallen sollten.

Ich stelle geradehin den Grundsatz auf: nichts in der Welt ist so gut, daß es ewig taugt.

Der letzte Punkt, der mir zu beleuchten bleibt, ist die Verfassungs = Angelegenheit, was in dieser Hinsicht geschehen ist, und was der Monarch seinem Volke versprochen hat.

Es giebt keinen wichtigern Gegenstand, als diesen; über keinen sind die Meinungen mehr getheilt, über keinen die Wünsche verschiedener. Inzwischen würde sich dieses bald regeln lassen, wenn nur nicht eine Verwirrung der Sprache und der Ideen eingerissen wäre, welche bei der Leidenschaft, mit der die Sachen behandelt werden, die Berichtigung erschwert, und viele Menschen dahin führt, daß sie selbst nicht wissen, was sie sind und was sie wollen, und sich daher blind der ersten besten Parthei anschließen.

Im Grunde ist das Interesse der Mehrzahl gar nicht verschieden, sondern ein und dasselbe. Diese wünscht Sicherheit des Eigenthums, Schutz vor Willkühr, und daß man sich so wenig als möglich um sie bekümmern möge, so lange sie sich in den gesetzlichen Schranken bewegt. Der Mehrzahl stehen die Wünsche derer entgegen, die nichts haben oder unzufrieden mit dem sind, was sie haben, im Begehren kein Ziel kennen, sondern sich immer mehr von dem aneignen wollen, was Andern gehört. Gegen diese kleine Zahl hat sich die Mehrzahl zu schützen; daß sich aber diejenigen befeinden, wie es gegenwärtig geschieht, die ein und dasselbe Interesse haben, dazu ist kein innerer Grund vorhanden, so lange nicht der eine oder andere Theil aus seinem Verhältnisse heraustreten will.

Dies weist nun allen und jedem die Schranken an, in der sie sich zu halten haben; wer die Rechte der Uebrigen anerkennt, schützt seine eigenen dadurch am sichersten; wer das Eigenthum des Andern erobern will, der bringt sein eigenes in Gefahr.

Suum cuique möchte ich an jeden Palast und an jede Hütte mit goldenen Buchstaben, und zugleich in jede Brust einschreiben. Wird das Verhältniß der Fürsten und Völker aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, wird ihr Verhältniß nach diesem Grundsatz geregelt, so nimmt jeder seinen Platz ein, so findet keiner die Stellung des andern feindlich, sondern schützend.

Der Monarch wird als das von Gott gegebene Oberhaupt betrachtet, welcher zum Wohl des Ganzen

die drei Gewalten, die gesetzgebende, die richterliche und die ausübende in sich allein vereinigt, der nicht dem Volke, sondern nur Gott und seinem Gewissen Rechenschaft schuldig ist.

Der Monarch fühlt und erkennt: daß er zwar der Herr, aber nicht der Despot sey, daß, da nur Gott allwissend ist, er als Mensch seine Kinder jederzeit hören müsse, ehe er über ihre Verhältnisse richtet, und daß ihr Eigenthum ein Heiligthum sey, welches zu berühren sein Eigenthum in Gefahr bringt.

Der Adel, durch großen Grundbesitz basirt, wird dann ohne Neid und ohne Sorge als ein nothwendiger, vermittelnder und schützender Stand anerkannt und betrachtet werden. Der Adel wird fühlen, daß das höchste persönliche Vorrecht jederzeit darin liegt, edel zu handeln, er wird in dem Ruhme, der ihm von seinen Vätern überkommen ist, die Aufforderung finden, dieses Erbtheil seinen Kindern unbefleckt zu erhalten, er wird durch Seelenadel den Geld- und den Dienst-Adel in seine Schranken weisen. Im Kriege der erste, in den bürgerlichen Verhältnissen der bescheidenste, wird er allen ein Vorbild, kein Gegenstand der Verfeindung seyn.

Der dritte Stand und die verschiedenen Zweige, die ihn bilden, werden dann begreifen, worauf ihre Ehre und ihr Glück beruhet, und daß sie nur in der ihnen angewiesenen Stellung wahrhaft groß werden können.

Der gelehrte Stand wird fühlen, daß es sein hoher Beruf ist, die geistigen Fähigkeiten der Menschen zu

entwickeln, die übrigen Stände zu belehren, sie mit dem Schöpfer, mit seinen Geboten und mit den Wundern der Schöpfung bekannt zu machen, nicht aber, wie sich jetzt viele erlauben, die Stände unter sich und gegen ihre Fürsten zu verheizen, und ihnen durch Farselen über Volkssouverainität die Köpfe zu verdrehen.

Der Handelstand, die Gewerbtreibenden, der Bauernstand werden fühlen, daß ihre Ehre darin besteht, ihr Gewerbe am vollkommensten zu treiben, daß dies zugleich die Basis ihres Wohlstandes, ihres Glücks ist. Daß sie streben sollen, jeder unter seinen Zunftgenossen der bessere zu seyn, daß jede Annäherung über ihre Sphäre sie selbst unglücklich machen, und daß jede gewaltsame Bewegung immer für sie am verderblichsten ausfallen muß.

Nach dieser Darstellung über das wahre Interesse des Monarchen und seiner Stände und der Verhältnisse, die nach meiner Ansicht allein die Basis seyn können, aus welcher mit der Zeit sich eine Verfassung bilden kann, die die Eigenthümlichkeit der verschiedenartigen Substanzen ergreift, aus denen Preußen zusammengesetzt ist, wende ich mich nun zu dem, was bis jetzt in dieser Hinsicht durch die Gesetzgebung geschehen ist, wobei ich ganz vorzüglich meine Untersuchung darauf richten werde, ob der Monarch dem Lande eine Volksvertretung verheißen hat, oder ob in den Verheißungen über die Verfassung die Grundsätze enthalten sind, die ich so eben aufgestellt habe.

Das erste Gesetz über diesen Gegenstand ist vom 7ten September 1811; in selbigem wird verordnet, daß die zur Regulirung der Provinzial- und Communal-Kriegs-Schulden bestimmte General-Commission sogleich ihren Anfang nehmen solle, um auszumitteln, welche von den getragenen Kriegseleistungen einzelne Theile für den Staat übernommen haben, und daher selbigen zur Last fallen, und um unter Aufsicht des Staats zweckmäßige Anstalten zur Bezahlung des Capitals und der Zinsen der dann noch verbleibenden Provinzial- und Communal-Schulden zu treffen. Ferner wird in diesem Edict gesagt: daß, um dem Wunsche der getreuen Stände nachzukommen, Deputirte von den Rittergutsbesitzern, dem platten Lande und den Städten erwählt, und unter Vorsitz eines vom Monarchen ernannten Chefs und ihm zugeordneter Mitglieder nicht nur diese General-Commission bilden, sondern auch einstweilen die Stelle einer National-Repräsentation vertreten sollten. Und in der Instruction vom 9ten Juli 1812 wird festgesetzt: daß die Landes-Deputirten nur nach eigener Ueberzeugung stimmen sollten. Hier finden wir nun schon deutlich die Verwirrung der Sprache und der Ideen, welche allein zu so vielen Mißdeutungen Anlaß gegeben hat. Zwei Deputirte der Rittergutsbesitzer, ein Deputirter der Städte, und ein Deputirter des platten Landes wurden in jeder Provinz gewählt, es war mithin dieses eine Versammlung von ständischen Deputirten, welcher der

unrichtige Name National-Repräsentation beigelegt wurde.

Den 30sten Juli 1812 erschien ein Edict, welches die bis dahin bestandene, wenn gleich mangelhafte Verfassung, völlig aufhebt, und folgende Bestimmungen enthält. Die bisherige Landes- und Kreis-Eintheilung wird aufgehoben, und eine neue, geographisch abgerundete, möglichst gleiche Eintheilung ersetzt selbige. Die bis dahin verfassungsmäßig bestandene Vertretung der Stände durch die Landräthe hört auf; die Landräthe werden nicht mehr von den Ständen aus ihren Mitten gewählt, sondern vom Könige ernannt, und sollen nur als Staatsdiener betrachtet werden, die in den Kreisstädten residiren. Eben daselbst sollen auch Land- und Stadtgerichte errichtet werden.

Statt der bisherigen Kreisversammlung der Rittergutsbesitzer, wenn es irgend etwas zu berathen gab, wurde eine Kreis-Verwaltungs-Behörde ernannt, die aus zwei gewählten Deputirten der Rittergutsbesitzer, zwei der Städte, im Kreise, und zwei der kleinen Eigenthümer bestehen, sich unter dem Vorsitz des Landraths versammeln, und diesen in manchen Theilen seiner Geschäfte unterstützen, aber auch controlliren sollen. Dieser Kreisverwaltung ward zugleich eine zu errichtende Communal-Casse anvertraut, und das Recht eingeräumt, die Beiträge dazu einzufordern, und überhaupt in allen Stücken die Rechte der Kreis-Einsassen zu vertreten.

Durch ein Cabinetsschreiben des Königs an die ruppinischen Kreisstände ward jedoch dieses Gesetz wieder suspendirt, und ist überhaupt nur theilweise ausgeführt; am vollkommensten glaube ich in Pommern, wo es bei der dortigen Regierung viele Vorliebe fand *).

Wäre dieses Gesetz wirklich allgemein und auf die Dauer ausgeführt, so würde zugleich der Einfluß des Adels auch als großer Grundbesitzer völlig aufgehört haben. Denn durch diese Einrichtung wäre derselbe für immer in die Minorität gesetzt, und könnte nur dadurch Einfluß erhalten, wenn er seine bisherige Stellung aufgeben und sich dem Interesse des dritten Standes ganz anschließen wollte. Eine unbezweifelte Folge hiervon würde aber die Veränderung der Monarchie selbst seyn.

In der ganzen Natur finden wir ein Gesetz, welches keine Ausnahme leidet, nämlich daß sich die Dinge immer an einander reihen, und daß nirgends eine Stufe in der großen Kette fehlen darf. Wird der Adel in einem monarchischen Staate zwischen dem Throne und dem Volke herausgedrängt, so entsteht eine Lücke, die nicht bleiben kann, wenn der Monarch und das Volk

*) Die Veränderung der Kreise hat viele Unzufriedenheit erregt, viele Unbequemlichkeiten veranlaßt, und keine sichtbaren Vortheile gewährt. Der neue uckerländische Kreis besteht aus Wäldern, auch hatte der Monarch auf Bitte der Stände die Bildung untersagt, und sie ist nicht erfolgt. Ich weiß einen Fall, wo, der allgemeinen Meinung zufolge — die Grenze eines Regierungs-Departements verändert worden seyn soll, weil ein Landrath einem Rittergutsbesitzer nicht gewogen war, und ihn nicht im Kreise behalten wollte.

in Verbindung bleiben sollen. Die Folge ist, daß beide sich einander nähern müssen; der Monarch steigt daher entweder zum Volke herab, oder das Volk setzt sich neben ihm auf den Thron.

Daß dem wirklich so ist, erfahren wir jetzt in so vielen Reichen; und daher muß es deutlich gedacht und ohne alle Einkleidung zur Sprache gebracht werden, was man will und was die Wohlfahrt des Ganzen fordert. Es handelt sich darum: soll der Adel als solcher bleiben oder nicht? Im letzten Falle bedarf es weiter nichts, als daß man die Dinge gehen lasse, wie sie sind; ich bin Bürge dafür, dieser Stand tritt in ganz kurzer Zeit von selbst ab, und mischt sich unter die übrigen Gewerbetreibenden. Viele vom Adel sind schon längst auf den Gedanken gekommen, daß es ihnen weit besser ergehen würde, wenn sie sich unter die Bürger mischten; dort kann ihnen Ansehen und Einfluß nicht entgehen; dort erwerben sie, während sie gegenwärtig nur die Opfer sind und zum Gegenstande der Befeindung dienen.

Die vom Adel, welche nicht noch ein Rest von dem adlichen Sinn, der nur seine Pflicht kennt, und alles Andere verachtet, zurückhält, gehen mit Freuden zu dem dritten Stande über, der sie gern aufnimmt, weil dieser theils thöricht genug ist, seinen eignen Vortheil so wenig zu verstehen, theils durch den Gleichheits- und Volks-Souverainitäts-Schwindel sich den Kopf hat verdrehen lassen.

Soll aber der Adel erhalten werden, so muß er selbst damit anfangen, sich wieder zu bastiren. Um seine Bestimmung erfüllen zu können, muß der Adel in pecuniairer Hinsicht unabhängig stehen, mithin muß er reich seyn. Sein Reichthum muß ihn aber auch an das Wohlergehen seines Vaterlandes fesseln, daher muß sein Reichthum in Grund und Boden bestehen. Soll der Reichthum aber der Familie verbleiben, welches eine nothwendige Bedingung der Erhaltung des Adels ist, so muß nur eines der Kinder erben. Das erste mithin, was der Adel zu thun hat, ist, daß er sich ferner einschränkt, um seine Schulden zu bezahlen, und daß er aus seinen Gütern wo möglich schuldenfreie Majorate bildet. Ferner muß der Adel sich wieder ganz seiner Bestimmung erinnern und sich zu selbiger ausbilden.

Daher muß seine Erziehung sorgfältiger seyn, die Väter müssen darauf halten, daß die Söhne etwas Tüchtiges lernen, damit sie in der geistigen Ausbildung nicht dem dritten Stand nachstehen und ihm in dieser Hinsicht ein Uebergewicht einräumen müssen.

Dunstreitig ist nebst der gleichen Erbtheilung nichts mehr an dem Verfall des Adels Schuld, als daß früher so wenige sich den Studien gewidmet haben, und so wenige daher Civilposten zu bekleiden im Stande sind *).

*) Wenn ich auch nicht der Meinung bin, die Herr Benzenberg in seinem Gegenworte an den Anti-B-z-b-g im literarischen Wochenblatte ausspricht, daß Bürgerliche, die auf einen

Nach meiner Ueberzeugung hat bis jetzt die militairische Laufbahn des Adels noch in ihm am meisten den adlichen Sinn bewahrt, den wir in ihm vorfinden. Besonders ist hierdurch ein hohes Ehrgefühl erhalten, welches eine Hauptbasis des Adels ist und die Wiederherstellung desselben erleichtert. Diese kann jedoch nur dann möglich werden, wann der Monarch ihm diejenige Stellung in der Verfassung einräumt, die ihm vermöge seiner Herren-Eigenschaft, als Ober-Eigenthümer, Gerichtsherr, Polizei-Obrigkeit, und vermöge seines Grundbesitzes zukommt, und ihn für die Folge gegen die seine Ehre als Stand verletzenden Angriffe schützt, welche selbst von Seiten vieler Staatsbehörden so häufig erfolgen.

sehr hohen Posten gelangen, schwindlich und hochmüthig werden müssen, wie er das durch das Beispiel von Bruner zu beweisen sucht: so ist es doch keine Frage, daß ein Adlicher eine ganz andere Ansicht von den Dingen in der Welt zu einem solchen Posten mitbringt, als der Bürgerliche. Ferner ist es gewiß, daß die Stellung des letztern oft durch seine Verwandtschaften, oft durch seine frühern Freundschaften erschwert wird, und auf seinem Wege liegen daher eine Menge Klippen, die der Adliche nicht kennt; es gehört daher ein weit höheres Talent bei dem Bürgerlichen dazu, einen solchen Posten gut zu bekleiden, als bei dem Adlichen, und ich glaube daher, daß ceteris paribus ohnstreitig der Adliche geschickter dazu ist, als der Bürgerliche. Inzwischen kenne ich Bürgerliche, die bei vortreflichen geistigen Anlagen sich vorurtheilsfrei erhalten haben, die bescheiden Jedem seine Ehre lassen, und die keinen Stand befeinden, sondern die Thorheiten in allen Ständen tadeln; diese verdienen hervorgezogen zu werden, weil sie den wahren Seelenadel besitzen; diese werden sich ewig gleich bleiben, und nicht, wie Bruner, die Farbe verändern.

Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit noch zur Entfernung jeder Mißdeutung zu bemerken, wie ich darin den Herrn Benzenberg und mehreren beistimme, daß das Feudal-Verhältniß des Adels nicht herzustellen sey; und wenn sie unter Grundadel so viel verstehen, als daß nur der Grundbesitz verbundene Adel gewisse verfassungsmäßige Vorrechte fordern könne, so bin ich auch hierin ihrer Meinung. Aber ganz unbedenklich liegt außerdem in der Idee des Geburtsadels etwas Höheres, etwas Edleres, wodurch das Individuum, welches diesen Vorzug fühlt, die Kraft erhält, sich über sich selbst zu erheben, und einen gewissen innern Halt erhält, den ihm niemand rauben kann.

So lange daher der Adel selbst noch diesen adlichen Sinn bewahrt, so lange er sich nicht selbst aufgibt, wird ihm jederzeit auch ein persönlicher Vorzug verbleiben, den ohne gesetzliche Bestimmung seine Mitbürger unwillkürlich anerkennen müssen.

Den 22sten Mai 1815 erschien die Verordnung über die zu bildende Repräsentation. In dieser wird festgesetzt, daß die Provinzialstände hergestellt oder neue angeordnet werden sollen. Aus den Provinzialständen soll die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt werden, deren Geschäfte die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung seyn soll, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen.

Dies ist das einzige Gesetz, worin der Monarch sich klar und bestimmt über die Grundzüge der künftigen

gen Verfassung ausspricht, die er seinem Volke geben will, und wenn in andern Verordnungen bald von getreuen Ständen und den Deputirten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des platten Landes, bald von einer National- oder Volks-Repräsentation die Rede ist, so löset doch dieses Gesetz alle Zweifel, obgleich darin entweder durch eine Sprachverwirrung die Ausdrücke: ständische und Volks-Repräsentation als gleich bedeutend genommen sind oder anzunehmen ist, daß es auch in Gesetzen eine gewisse Art von Schreibfehlern geben könne, die vor der Publication derselben unanalysirt geblieben sind.

Aus diesem Gesetz folgt nun:

erstens, daß der Monarch die Absicht hat, eine ständische Repräsentation seinem Volke zu geben *), und: daß er nicht eine neue Constitution ausgrübeln lassen will, sondern eine Verfassung hinzustellen denkt, die sich so viel möglich an die frühern Verhältnisse anschließt, und dadurch ein rechtliches Fundament erhält;

zweitens, daß der Monarch sehr weise eingesehen hat, wie verschieden die Völker, ihre Bildung, ihre Wünsche und ihre Interessen sind **), die er unter

*) Hier liegt nun ganz klar ausgedrückt, daß also auch ein aristokratisches Princip der künftigen Repräsentation zum Grunde liegen soll; das heißt, ein Princip, dessen Vertreter ein Interesse an der Dauer des Bestehenden haben, die mithin eigens darauf angewiesen sind, das Bestehende zu bewahren, zu beschützen und zu vertheidigen.

**) Bei der so verschiedenen Tendenz, geistigen Bildung und Gewerbsthätigkeit der zu Preußen gehörenden Völker, hei

seinem Zepter vereiniget, und daß, um Alle zufrieden zu stellen, er sie nicht Alle gleich behandeln darf, sondern jedem die Gelegenheit geben muß, in provinziellen Berathungen sein besonderes Interesse auszudrücken. Damit aber das allgemeine Interesse nicht darunter leide, so will er zu den Berathungen über die allgemeinen Gegenstände Generalstände in Berlin versammeln, und so allen Bedürfnissen, den besondern und den allgemeinen, genügen;

Drittens, daß der Monarch die drei Gewalten, welche die Würde des Throns und seine Sicherheit begründen, in fester Hand behalten will, daß er in der Folge aber seine Kinder jederzeit anhören wird, ehe er über ihre Verhältnisse richtet oder richten läßt,

der früheren ungleichen inneren Organisation der Provinzen, ist es ganz ohnstreitig sehr zweckmäßig, Provinzial-Stände zu bilden, damit sich die verschiedenen Eigenthümlichkeiten allenthalben auf eigne Weise bewegen können; ja mir scheint es, als wenn man nothwendig den Rheinprovinzen eine andere Verfassung geben müßte, als den übrigen Provinzen. Ich sehe selbst nicht ein, warum man ihnen nicht den Willen thun sollte, ihnen zwei Kammern zu erlauben; das Oberhaus ist schon da, die Berathung könnte sich natürlich nur über provinzielle Gegenstände erstrecken; ich sehe dabei keinen Schaden, nur den Nutzen, den es haben würde.

Die Menschen sind Kinder, thut man ihnen in einem Punkte den Willen, so hat man sie sich auf immer verbunden.

Auf jeden Fall setzt dies aber voraus, daß vorher die Finanzen geordnet, die Schulden reguliret, die Beiträge der verschiedenen Provinzen zu den Staatsabgaben festgesetzt sind, und die Verwaltung Provinzial-Ministern anvertrauet ist.

und ihnen also eine berathende Stimme bei der Gesetzgebung zuläßt *).

So gewiß es ist, wie ich in der Einleitung über die Angelegenheit der Verfassung gezeigt habe, daß das Interesse des Monarchen, des Adels und des dritten Standes nicht getrennt ist, und daß die Stellung des Throns und der einzelnen Stände durch die Sicherheit der Rechte des Throns und der Rechte der übrigen Stände wechselseitig geschützt wird, so gewiß ist es, daß in den vorstehenden Grundzügen der künftigen Verfassung unter einigen Modificationen das wahre Interesse aller Glieder enthalten ist, und daß, wenn

*) Im Allgemeinen soll die Versammlung nur berathend seyn; in Hinsicht der Steuern kann sich die Nation jedoch wohl schmeicheln, daß der Monarch ihr das Recht der Bewilligung huldvoll zugestehen werde. Denn es liegt nicht nur in der Natur der Sache, daß, wenn jemand einen Theil seines Eigenthums geben soll, er auch dazu beistimmen müsse; sondern aus jener gnädigen Zusicherung des Monarchen, daß die alten Stände, welche dies Recht immer gehabt haben, hergestellt werden sollen, scheint auch neue Hoffnung geschöpft werden zu können. Daraus folgt aber keinesweges, daß alle Jahre das Budget berathen werde, und die guten Leute sich bei dieser Gelegenheit schimpfen und schmähen müssen; nur, wenn der Monarch die Steuern vermehren will, dann, glaube ich, muß er die Zustimmung seiner Stände fordern. Dies hat den großen Nutzen, daß kluge Minister ohnedem auszukommen suchen, und daß Fehlgriffe zeitig aufgedeckt werden. Niemand kann mehr durchdrungen von der Nothwendigkeit seyn, daß die Rechte des Throns auch nicht um ein Haar gekränkt werden dürfen, als ich; aber eben darum möchte ich auch nicht gern, daß man etwas zu den Rechten des Thrones zählte, was nicht dazu gehöret, und dadurch die wahren Rechte des Throns in Gefahr brächte. „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist.“

die Rätthe des Monarchen mit derjenigen Umsicht und Aufrichtigkeit zur Ausführung schreiten, die die Sicherheit in so bewegten Zeiten fordert, die Segnungen einer Verfassung nicht ausbleiben werden, durch welche der Monarch seine Würde behält, und in die Lage gesetzt ist, die wahren Bedürfnisse seiner Völker berücksichtigen zu können, dagegen das Glück des Volks und ihr Wohlstand nicht den zufälligen Theorien der an der Spitze der einzelnen Verwaltungen stehenden Minister, deren Rätthen oder deren Rathe Preis gegeben ist, wie jetzt, und die Bevormundung aufhört, welche sich die Verwaltung allenthalben bis in das Innere der Häuser so gern erlaubt *).

*) Die Verordnung vom 21sten Juni 1815 setzt die Verhältnisse der vormaligen deutschen Reichsstände im preussischen Staate fest.

Nachstehende Rechte werden ihm gesichert und zugestanden:

- 1) der Rang des hohen deutschen Adels, nebst der bis jetzt damit verbunden gewesenen Ebenbürtigkeit;
- 2) sollen die Häupter der Familien als die ersten Standesherrn im Staate betrachtet werden;
- 3) verbleiben ihnen alle bisherigen Rechte, die nicht zur Staatsgewalt oder zu den obern Regierungsrechten gehören.

Dahin werden besonders gerechnet: Ausübung der Gerichtspflege in erster Instanz, wenn die Besizung groß genug ist; in zweiter Instanz: Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Aufsicht über Kirchen- und Schulsachen. Ferner bekommen sie einen privilegierten Gerichtsstand, sind nebst ihrer Familie von der Militairpflichtigkeit frei, können ihren Wohnsitz in Deutschland frei wählen, und können über ihre Familienverhältnisse gültige Verfügungen treffen; ferner erheben sie zum Besten ihres Landes, unter Controlle des Staats, die directen Steuern. Sie und ihre Domainen sind von Personal- und Grundsteuern frei, benutzen ihre Berg- und Hüttenämter, und können sich eine Leibwache halten.

III.

Ueber die Organisation der Staats-
behörde.

Den 27sten October 1810 erschien ein neues Gesetz, die Organisation der Staatsbehörden betreffend; durch selbiges wird die Verordnung vom December 1808 in mehreren Puncten verändert. Der in jener Verordnung angenommene Grundsatz einer allgemeinen Geschäftstheilung erhält eine weitere Ausdehnung, die Zahl der Verwaltungsbehörden wird vermehrt, der Staatskanzler tritt auch an die Spitze des Cabinets.

Im April 1812 wird jene Verordnung in sofern verändert, daß die Bildung des Staatsraths ausgesetzt und durch ein Staatsconseil einstweilen ersetzt wird.

Den 26sten November 1813 wird durch eine allerhöchste Cabinetsordre ein besonderes Finanz=Ministerium ernannt.

Den 31sten Juni 1814 erschien eine allerhöchste Cabinetsordre wegen Ernennung der Ministerien.

Drei neue Minister vermehrten die Zahl der bis dahin bestandenen.

Durch die Cabinetsordre vom 28sten August 1814 wird bestimmt, daß das Kriegs=Ministerium aus fünf Departements bestehen soll.

Den 30sten April 1815 erschien die Verordnung, genannt: mehr verbesserte Einrichtung der Provinzial=Behörden.

In dieser Verordnung wird das Reich in 10 Provinzen getheilt, eine oder mehrere Provinzen bilden eine Militair-Abtheilung, deren fünf seyn sollen.

Jede Provinz erhält zwei oder mehrere Regierungsbezirke, deren überhaupt 25 seyn werden, in jeden Regierungsbezirk kommt ein Oberlandesgericht.

Außerdem wird in jeder Provinz einem Ober-Präsidenten die Verwaltung derjenigen allgemeinen Gegenstände, welche nicht auf die Wirksamkeit eines einzelnen Regierungsbezirks beschränkt sind, übertragen, wie z. B. die ständischen Angelegenheiten, Creditsachen, Militair-Angelegenheiten, Schulsachen u. s. w.

Den 20sten Mai 1817 ward die längst verheißene Verordnung wegen Einführung des Staatsraths erlassen.

Der Staatsrath besteht aus den Prinzen des Hauses, den höchsten Civil- und Militair-Beamten des Königs, und aus einer Anzahl von Personen, denen das Vertrauen des Königs einen Platz im Staatsrathe anweist.

Die Bestimmung des Staatsraths ist: neue Gesetze, Einrichtungen u. s. w. zu prüfen, Gutachten über alle Gegenstände zu geben, in sofern der Monarch für gut findet, sie dem Staatsrathe vorzulegen.

Der Staatsrath zerfällt in 6 Abtheilungen:
 1) Auswärtige Angelegenheiten, 2) Militair-, 3) Justiz-, 4) Finanz-, 5) Handels-, 6) Innere und Cultus-Angelegenheiten.

Es ist eine recht große Krankheit so mancher Staaten, viel regieren zu wollen. Die Absicht, welche dabei zum Grunde liegt, ist gut, die Folgen entsprechen aber keinesweges dieser Absicht.

Je mehr regiert wird, je mehr Beamten sind nöthig; damit diese jedoch keinen Mißbrauch ihrer Gewalt machen, setzt man andere an, die diese controlliren, dadurch verschlimmert sich die Sache, denn nun sind schon zwei Behörden zu controlliren, dies fordert die dritte, so gehts immer fort, bis die letzte so hoch steht, daß sie mit eigenen Augen nichts mehr sieht, sondern alles durch Fernröhre betrachten muß, die dem Seher immer nur erlauben, Einen Punct ins Auge zu fassen, während ihm alle anderen verborgen bleiben, und er daher die Uebersicht verliert.

Dunstreitig ist eine einfache Verwaltung immer und in jeder Hinsicht die beste; allein ich glaube, daß keine Verwaltung ganz schlecht seyn kann, wenn sie Männern anvertraut wird, welche das Leben und die wirklichen Verhältnisse kennen. Dagegen taugt keine Verwaltung, die von Männern geführt wird, welche vortreffliche Griechen und Römer sind, welche alles kennen, was in der ganzen Welt vorgeht, nur das nicht, was sie vor allem kennen sollten — das wirkliche Leben.

Letzter Fall tritt auch bei uns sehr häufig ein; zwar sind noch die untersten Verwaltungsbehörden (Landrath, Magistrat) größtentheils mit practischen Männern besetzt, allein in den höhern Verwaltungsbehör-

den finden wir mit wenigen Ausnahmen zwar gelehrt ausgebildete Männer; aber das Land und die Verhältnisse, und die so mannichfaltigen Verzweigungen der Gesellschaft kennen sie nicht; und da sie dennoch über selbige urtheilen müssen, so suchen sie es sich leichter zu machen, und erfinden einen allgemeinen Leisten, in den sie nicht blos alle Füße, sondern mitunter auch Kopf und Kragen hineinpressen wollen.

Darüber werden dann die Regierten böse, die sich zu weilen einbilden, die Verwaltungsbehörden müßten sich nach ihnen und ihrem Interesse richten, während die andern das Gegentheil annehmen, und so entsteht nur ein Zwiespalt, der das Uebel ärger macht.

Inzwischen würde man den Beamten Unrecht thun, wenn man ihnen allein diesen Mangel an der Berufsausbildung zur Last legen wollte, welchen man so häufig wahrnimmt; nein, die Hauptursache liegt darin, daß man von ihnen Kenntnisse verlangt, die sie nicht brauchen, und daß sie darüber die Zeit verlieren, das zu erlernen, was sie niemals entbehren können — practisch zu seyn —. Ich möchte wahrlich wohl wissen, auf welche Weise unsere Geschäftsmänner das Leben und die Anwendung ihrer Kenntnisse auf das Leben im Staate erlernen sollten. Vor dem großen Examen geht es nicht; da haben sie genug zu thun, um so viele gelehrte Kenntnisse aufzusammeln, daß sie im Examen bestehen; und sind sie durch das Examen hindurch, dann sind sie Råthe, dann entscheiden sie mit den andern frisch vorwärts, und haben oft so viel zu thun,

Daß sie an weiter nichts denken können, als daran, daß neben ihrem Schreibtische sich nicht allmählig eine kleine Bergkette bildet. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn man es gerade umgekehrt machte, und Leute nähme, die sich schon einige Zeit im Leben herumgetummelt haben, und wenn sie auch kein Wort Griechisch verstünden, und nicht wüßten, was Gustav Wasa's Gesetzgebung für einen Einfluß auf den Ackerbau in Dalekarlien gehabt habe, und worin sich Adam Smiths, Kraus u. Theorien von einander unterscheiden; so würde es besser gehen, als jetzt.

Uebrigens findet sich zwischen beiden Extremen eine Mittelstraße; das große Examen fordert zu viel, besonders für Leute, die schwer lernen, und deren giebt es auch einige. Man verlange nicht, daß die Rätthe Alles wissen sollen, um im Pleno über Alles mit stimmen zu können, dann werden sie Ein Fach tüchtig erlernen können *).

So gut es nun seyn mag, den Eintritt in den Dienst des Staats durch das Examen etwas zu erschweren, so halte ich es doch für sehr fehlerhaft, daß dasselbe fast als die Hauptsache betrachtet wird.

Sonderbar genug ist es, daß der Kanzler von je her ganz von der Nothwendigkeit einer practischen Be-

*) Im Bureau der Landrätthe, auf den Domainen-Ämtern, bei den Stadtgerichten, mitunter auch in den Gewerben, sollten die Geschäftsmänner sich ausbilden; dann würden sie wissen, wie leicht ein Federstrich Hunderten das Brod raubt, und wie den Leuten zu Muthe ist, die die Schuld Anderer büßen müssen.

rufsbildung durchdrungen war, und daß er so ganz von seiner eigenen Linie abgekommen ist. Dies ist wieder ein Beweis, daß man Unrecht hat, alles, was während der Verwaltung des Kanzlers geschehen ist, ihm zuzuschreiben.

Die Menge der Verwaltungsbehörden ist ein zweiter Vorwurf, den man macht; die Verwaltung wird dadurch kostbar, und wo es viel Regierende giebt, wird viel regiert. Daß wir aber wirklich zu viele Verwaltungsbehörden haben, wird nachstehende Uebersicht beweisen.

Die erste Verwaltungsbehörde bilden die Magistrate in den Städten, die Gutsherren und die Beamten auf dem Lande. Alle drei Behörden stehen unter den Landrathen, welche als die zweite Instanz betrachtet werden können, jedoch in mancher Hinsicht auch erste verwaltende Behörde sind. Die Rechtspflege geht ihren besondern Gang.

Die zweite und dritte Verwaltungsbehörde bilden über einige Gegenstände die Regierungen, über andere die Ober-Präsidenten, und zwar in sämtlichen Regierungsbezirken einer Provinz.

Die vierte Instanz bilden die verschiedenen Ministerien.

In gewisser Hinsicht kann das Gesamt-Ministerium, in anderer der Staatsrath als die fünfte Instanz betrachtet werden; die sechste Instanz macht der Kanzler, und von diesem geht es endlich an den König.

Außer diesen Instanzen stehen nun noch mehrere große Staats-Institutionen ganz isolirt da; als: die General-Controlle, die Ober-Rechnungs-Kammer, das Schatz-Ministerium, und was dazu gehört, die Staats-Schulden-Lilgungs-Casse, die Seehandlung und die Bank ic.

Wenn wir nun alle diese Behörden, ihre untern Abtheilungen und ihre verschiedenen Verzweigungen betrachten, so wundert man sich nicht mehr, daß selbigen der Name Beamten-Welt beigelegt ist, denn sowohl die Zahl berechtigt zu diesem Namen, als auch, daß das Ganze so in sich abgerundet ist, daß es gewissermaßen einen Staat im Staate bildet, der von einem Punkte ausgehet, und in einen einzigen Punkt zusammenfließt.

Wenn nun die vielen Nachtheile betrachtet werden, die aus einer solchen Beamten-Regierung folgen, so finden wir,

erstens: daß gegenwärtig der Monarch gewissermaßen nur durch die Beamten in Verbindung mit der Nation steht, und daß von ihrer Ansicht die Gesetzgebung, die Verwaltung, mithin Alles abhängig geworden ist.

Zwar ist sowohl dem Einzelnen als den Corporationen es unbenommen, Klage bei dem Monarchen zu führen; inzwischen, da es unmöglich ist, daß der Monarch eines großen Reichs oder der Kanzler den Grund oder Ungrund der angebrachten Klage selbst prüfen kann, so bleibt nichts übrig, als was jetzt ge-

schieht, nämlich von denselben Behörden den Bericht zu fordern, die die Veranlassung zur Klage sind; und da läßt sich keine Aenderung erwarten, und der trefflichste Wille, immer gerecht zu seyn, bleibt ohne Folgen *).

zweitens: Daß da, wo die Verwaltung Alles ist, die Verwaltungs-Maxime, welche von dem jedesmaligen zufälligen Chef abhängt, sich in der Regel so oft ändert, als dieser verändert wird, und das Land dadurch auf das empfindlichste leidet.

drittens: Daß da, wo es viele Beamten giebt, diese dem Lande unendlich viel kosten.

viertens: Daß zu viel regiert wird, und sich die Regierung um manches bekümmert, was sie nichts angeht **).

*) Es giebt eine recht nachtheilige Tendenz mancher obern Behörde, welche dahin gehet, daß, je größer die Fehlgriffe sind, welche die ihnen untergebenen Behörden machen, je eher suchen sie selbige zu entschuldigen, und sagen dabei: die Ehre der Verwaltung muß nicht compromittirt werden. Solche Dinge sind es, die die Völker aufbringen. Jeder vernünftige Mann begreift, daß auch in der Verwaltung Fehler vorkommen können; daß diese aber nicht geändert werden, das empört.

***) Mit vieler Mühe und mit großen Opfern hat der Staat die Sperre im Innern des Landes aufgehoben; die Handelnden und die Reisenden haben es jetzt bequem, denn sie werden nicht mehr an jedem Thore einer Stadt gefragt, wer und was sie sind, auch nicht durchsucht, was sie bei sich haben. Daß dies unangenehm war, erfuhren die Staatsbeamten persönlich, wenn sie reiseten, und das spricht lebendiger an, als wenn es bloß erzählt wird. Die Belästigung an den Thoren ist daher abgeschafft, eine viel unangenehmere Belästigung in den Häusern dagegen eingeführt.

fünftens: Besteht noch ein Hauptnachtheil einer so ausgedehnten Verwaltung, in der die Form für so wichtig gehalten wird, darin, daß der Geschäftsgang so unendlich erschwert wird, daß kein Geschäft verrückt, Alles liegen bleibt, und die Unterthanen zum höchsten Mißmuth gebracht werden.

Ich kenne keinen Punkt, worin der Wunsch und die Meinung aller Bürger so zusammenträfe, als den, daß die Verwaltung vereinfacht werde, und daß nicht Alles unter der Form zu Grunde gehe. Dies letztere ist auch ganz mit Bezug auf die Gerichtshöfe gesagt, bei denen ebenfalls über der Form die Hauptsache zu Grunde geht. Viele ausgezeichnete Männer unter den Beamten sehen sehr wohl die Mängel der Verwaltung ein, und der Himmel gebe, daß sie recht bald die Gelegenheit erhalten, sich darüber freimüthig zu erklären. Als Männer von Ehre werden sie sich dann ohne Vorurtheil für die gute Sache erklären und dem König beweisen, daß er auch viele Diener besitzt, die seines Vertrauens würdig sind.

Alle Jahre, und oft ein paar Mal im Jahre, kommt bald ein Gensd'arme, bald ein Steuer-Officiant, bald ein Secretair des Landraths dem Gutsbesitzer in's Haus, und verlangt zu wissen, wie viel Gesinde man hält, wie alt der Hausherr, die Hausfrau, die Söhne und die Töchter sind; wie viel Kühe, Schweine, Ochsen, Pferde, Schaafe gehalten werden; wie viel gesäet, wie viel geerntet wird, u. s. w. Dergleichen Nachfragen helfen zu nichts, denn Viele geben im Unmuth nicht die Wahrheit an, Andere besorgen wieder einen Nachtheil, wenn sie die Wahrheit sagen.

In dem Vorhergehenden habe ich einen kurzen Auszug der wichtigsten Gesetze aus der Verwaltung des Kanzlers geliefert, und bei einigen auf die Vorzüge und Nachtheile, die sie gehabt haben und noch erwarten lassen, aufmerksam gemacht.

Ich habe weder gesucht, wie mein Vorgänger, den Dingen eine glänzende Seite abzugewinnen, die sie noch nicht haben, ich habe auch nicht gesucht, sie zu verdunkeln, sondern ich bin über viele kleine Mängel fortgegangen; aber ich habe die Dinge geliefert, wie sie nach meiner Ansicht jetzt stehen.

Täusche ich mich nicht, so muß es manchem willkommen seyn, hier die wichtigsten Gesetze zusammengedrängt zu finden; auch glaube ich, daß das Ganze historisches Interesse hat. Besonders verspreche ich mir dadurch einigen Nutzen zu stiften, daß ich die Ansichten meiner Mitbürger über so manche Gegenstände berichtige, die, weil es Ihnen nicht gut geht, alles, was geschehen ist, für schlecht halten.

Jetzt bleibt mir noch eine recht schwierige Aufgabe, nämlich meinen Lesern eine kurze und getreue Uebersicht des Zustandes zu liefern, in welchen wir durch die Gesetzgebung und durch die Begebenheiten gekommen sind. Bei der Menge und Mannichfaltigkeit der Gegenstände, die sich hier meinen Augen darbieten, wird es um so schwerer, nur die vorzüglichsten herauszuheben und in einer einfachen Reihe zu ordnen, als durchaus dabei zuweilen ein zweiter Blick auf das, was in dem übrigen Europa vorgegangen ist, nöthig wird, indem wir mit demselben auf

so manche Weise verschwifert sind, daß immer eine Wechselwirkung zwischen uns und ihm Statt findet, und wir daher über unsere Verhältnisse nicht ganz richtig urtheilen können, ohne uns auch die übrigen europäischen Staaten zu vergegenwärtigen.

Schon früher habe ich gezeigt, daß die Gesetzgebung während der Verwaltung des Kanzlers nicht gewürdigt werden kann, ohne die Gesetzgebung zu berücksichtigen, die ihr vorausgegangen ist.

Um nun eine vollständige Uebersicht zu liefern von der Umwälzung, die Preußen erfahren hat, und von den Folgen derselben, muß ich die beiden Hauptperioden von 1807 bis 1810 und von daher bis jetzt in eine fassen.

Die Catastrophe vom Jahre 1806 weckte Preußen sehr unsanft aus den wohlgefälligen Träumen, in welchen es bis dahin geschlummert hatte. Friedrich der Große, auf den wir zurückgehen müssen, hatte dem preussischen Staate eine Gestalt gegeben, in der sich nichts frei bewegte, sondern alles einer großen Zwangsanstalt glich. Wer in einem kurzen Zeitraume aus einem kleinen Staat einen großen und mächtigen bilden will, der kann kein besseres System für seinen Zweck einführen, als Friedrich, denn indem er sich durch seine Einrichtungen zum vollen Herrn des Ganzen machte, ward er der Meister über das Vermögen, über den Willen und über die Kraft der Einzelnen und Aller. Und wenn diese Kräfte auch an und für sich gering waren, weil die ganze innere Einrichtung den Ackerbau,

als die erste Quelle des National-Reichthums, niederdrückte, so verstand er wieder so sparsam mit dem umzugehen, was er hatte, und das Geld so im Lande zu fesseln, daß er mit ursprünglich ganz geringer Macht sich zugleich den größten Mächten Europas entgegenstellte, und diese nicht allein durch sein militairisches Genie und durch die unumschränkte Herrschaft über alle Kräfte seiner Unterthanen, sondern besonders auch durch seine Ordnung in den Geldverhältnissen besiegte.

Ein System, wie Friedrich es hatte, war aber nur auf seine Lebenszeit berechnet, und konnte nur durch einen Monarchen durchgeführt werden, der wie er auf der einen Seite mit einer unerbittlichen Strenge und mit Hülfe von Krücke und Stock den Zepher führte, auf der andern Seite durch so viele Seelengröße und Großmuth alles wieder mit sich auszusöhnen verstand, und der seinen Beamten auch nicht die geringste Tyrannie durchgehen ließ, weil er wohl wußte, daß die Völker, was sie sich von ihren Monarchen gefallen lassen, nicht ertragen, wenn es ihnen von ihres Gleichen oder von unter ihres Gleichen geboten wird.

Friedrich starb, allein sein Staatswirthschafts-System blieb, es war einmal von den Beamten einstudirt, und ward, als das Vermächtniß eines großen Mannes, nebst einem ungeheuren Schatz und einer trefflich disciplinirten Armee, für die Basis der preussischen Größe betrachtet.

Sein Nachfolger auf dem Throne behielt Friedrichs System dem Namen nach bei, allein schon unter ihm verschwand der Schatz, und derselbe hinterließ, wie mir glaubwürdig versichert ist, noch überdem ohngefähr 26,000,000 Rthlr. Schulden. Die Strenge in der Verwaltung verlor sich gleichzeitig mit dem frühern System der Ersparung, auch ward ein neues Gesetzbuch, das Landrecht genannt, verfaßt, und zwar unter dem unverkennbaren Einflusse jener staatsrechtlichen Ideen und Theorien, welche die neuere Zeit nicht eben zu der glücklichsten Zeit erhebt.

Endlich trat unser Monarch seine Regierung an, und wenn derselbe auch für sich und seine Familie fortwährend in dem frühern üblichen Systeme der Sparsamkeit verharrte, so sprach sich doch sein milder Geist gleich dadurch aus, daß er die Beamten und das Heer besser setzte, da erstere sich kaum des Hungers erwehren, und letztere kaum ihre Blöße bedecken konnten. Hierdurch und durch so viele andere Dinge wurde das System Friedrichs völlig untergraben. Dem Scheine einer Nebensonne gleich, erhielt es sich zwar bis zum Jahre 1807, mußte sich aber nothwendig endlich in nichts auflösen, weil ihm alle seine Stützpunkte genommen waren *).

*) Dies ist so wahr, daß man es nicht oft genug wiederholen kann, denn viele gutgesinnte Menschen täuschen sich noch immer mit dem Gedanken der Möglichkeit einer Rückkehr. Ich bitte doch, den Versuch zu machen und einen Plan auszubeden-

Mit der Rückgabe des Reichs nach dem Frieden von Tilsit, begann nun eine neue Verwaltung, und durch diese ein neues Verwaltungssystem.

Auf England richtete ein Theil, auf Frankreich der andere seinen forschenden Blick; von beiden Staaten, die damals die höchste Aufmerksamkeit auf sich zogen, wurde bei der Gesetzgebung in Königsberg etwas entlehnt. Von Frankreich die Grundsätze der Gewerbe-Freiheit, und diejenigen, welche die persönlichen Verhältnisse festsetzten. Von England einige Steuer-Einrichtungen (Silberstempelung u.). Besonders aber war das Gesetz wegen Einziehung der Bauerngüter und Bildung von Erbpachtsgütern einer gewissen Größe, eine aus England entlehnte Einrichtung.

Die Idee des Reinertrages, die damals viel Verehrer zählte, lag dabei zum Grunde, das heißt, die Berechnung, auf welche Weise der Acker nach Abzug der Wirthschaftskosten den größten Geldertrag liefere, wobei ganz vergessen war, daß es dem Staate wenigstens nicht auf den ersten Abschluß der Rechnung des Besizers, sondern auf den letzten Abschluß ankommen könne, und daß außer der öconomischen Rücksicht im Staate noch viele andere gleich wichtige genommen werden müssen.

Die kurze Dauer der Verwaltung des Ministers von Stein, der der Schöpfer der neuen Ordnung der

ken, durch welchen es bewerkstelligt werden soll. Ich halte es für eben so leicht, daß der 300 Jahre alte Eichbaum wieder in die Eichel zurücklehre.

Dinge war, machte es demselben unmöglich, sein Werk zu vollenden. Die Verlegung der Residenz aus Preußen nach der Mark, und die Veränderung des ersten Ministers, veränderte wesentlich das erste System.

Schon oft hat der Eroberer dem Ueberwundenen seine Waffen geliehen, ihn selbst zu bezwingen. So hat die französische Revolution der preussischen Monarchie die Waffen geborgt, womit das gleichsam in Revolutionsstand versetzte Preußen das französische Kaiserthum bezwingen half.

Friedrich der Große concentrirte durch Zwang die ganze Kraft der Nation in sich, dadurch ward er stark genug, halb Europa zu schlagen, welches ohne so gewaltige Anstrengungen, als jetzt üblich sind, Krieg mit ihm führte. Der preussische Minister hingegen suchte durch Entfesselung aller Kräfte, ohne Rücksicht auf irgend ein bestehendes Verhältniß, die schlummernde Thätigkeit mächtig zu entwickeln, alles zu erregen, alles zu bewegen, um die Nation in den fieberhaften Zustand zu bringen, der ihm nöthig schien, die fremde Tyrannei über den Haufen zu werfen.

Sehr wohl begriff das preussische Volk, und ganz besonders der preussische Adel, von welchem Opfer über Opfer gefordert wurden, was der Minister wollte, was der Minister that, und obgleich viele der neuen Einrichtungen hätten zu Stande gebracht werden können, wenn man auch den Rechtszustand niemals aus dem Auge verloren hätte, so vergaß doch jeder sich und seinen

Vortheil über dem großen Zwecke, König und Vaterland zu retten.

Endlich kam der Tag des höchsten Triumphs für Preußen, für seinen König, für alle Helden, und für alle Einzelne, die selbigen befördert hatten. Besonders groß stand der Staatskanzler da, und alles, was in den bisherigen Regierungs-Maafregeln etwa Unrechtes lag, alle Mißgriffe, die gemacht waren, erschienen in diesem Augenblick unbedeutend, waren vergessen über dem Siege, der zum Theil als Folge jener Einrichtungen betrachtet werden konnte. Inzwischen hätte hier die Grenze seyn sollen, und von dem Tage des Friedens an mußte jede revolutionaire Beimischung verbannt bleiben.

Keinesweges brauchten deshalb Verhältnisse zurückgeführt zu werden, die einmal veraltet waren, nur ein fester und gesicherter Rechtszustand mußte eintreten, nicht dem Namen und der Form nach, sondern in der That. Die Benachtheiligten mußten entschädigt werden; der herrliche Geist, der in so mancher Einrichtung der Vorfahren lag, brauchte nicht deshalb verworfen zu werden, weil diese alt waren; in die Finanzen mußte Ordnung zurückkehren, um den Unterthanen die Last der Abgaben zu mildern. Endlich mußte das Wort des Königs in Erfüllung gehen und die Stimme der Stände wieder gehört werden.

Sonderbar genug ist es, daß der Kanzler, den jetzt nichts mehr hinderte, die großen Pläne zu vollenden, die er unter so schwierigen Umständen gefaßt hatte,

dies unterließ, und daß Er, der früher die Begebenheiten beherrschte, als diese Alles zu beherrschen schienen, sich anscheinend von ihnen lenken ließ, nachdem sie nur in seiner Hand ruhten, und — was am allerauffallendsten ist — oft den größten Einfluß auf die Dinge denjenigen Personen verstattete, welche so ganz von andern Ansichten ausgingen, als er, ja seinen ganzen Ruhm, der in der Vollendung der begonnenen Staatsreform bestand, aufs Spiel setzte, indem er nicht selten gerade den größten Gegnern seines Systems die Ausführung desselben anvertraute.

Der äußere Friede ward in Paris geschlossen; aber der innere Friede blieb fern, ja das, was früher dem Gift ein Gegengift gewesen war, mußte jetzt nothwendig zum Gifte selbst werden.

England, Frankreich, Oesterreich suchten nach Beendigung des Krieges auch die Ruhe im Innern wieder herzustellen, und ihre Finanzen zu bessern, von deren Ordnung die innere Wohlfahrt so abhängig ist.

England ward dies am schwersten, es beschränkte zwar seine Ausgaben und minderte die Abgaben; allein die ganze Stärke, die ihm seine Verfassung giebt, reichte bis jetzt kaum zu, eine gewaltsame Umwälzung zu hintertreiben, und die großen Talente, die dort an der Spitze der Regierung stehen, vermögen kaum das künstliche Getriebe zu lenken. Englands großer Geldreichtum und verhältnißmäßig geringer Landreichtum, das große Capital, welches die Nation den Einzelnen schuldig ist, die Höhe der deshalb nöthigen Abgaben haben

Dort eine Theuerung bewirkt, die so groß ist, daß beinahe kein Landarbeiter und kein Fabrikarbeiter sich mehr durch seiner Hände Arbeit ernähren kann, sondern, obgleich er im Schweiße seines Angesichts sich abmühet, noch Almosen zu nehmen genöthiget ist. Dies muß von der einen Seite das Ehrgefühl abstumpfen, und von der andern Unzufriedenheit und Revolutionslust erzeugen.

Frankreich schien am weitesten von dem innern Frieden entfernt zu seyn; allein, nie hat ein Land mehr innere Größe durch Abwendung kritischer Verhältnisse gezeigt, als Frankreich seit zwei Jahren. Seine Finanzen haben sich verbessert, die Abgaben mindern sich, das Vertrauen stellt sich her, die Partheien beruhigen sich mehr, seitdem in der Verfassung das aristokratische Princip sich zu befestigen scheint, und Frankreich wird die innere Ruhe vielleicht bald ganz gewonnen haben.

Oesterreich, ewig durch Erschütterungen von außen bedroht, hatte seinen innern Frieden eigentlich nie verloren, denn er liegt in seinem Landreichthum und in den Gesinnungen der Nation tief verwurzelt; aber mit Recht beschränkt es seine Ausgaben auf alle Weise.

Preußen allein schritt nicht zu jenem System der Einschränkung; im Gegentheil, es vermehrte nach dem Frieden durch eine Menge sich folgender Verordnungen die Verwaltungsbehörden, und dadurch und durch so manche andere Dinge seine Ausgaben, und in Folge derrer die Abgaben; und da diese doch nicht zureichten,

jene zu decken, seine Schuldenlast. Ein neues Steuer-System vergrößerte die Erschütterung, die das Land schon erfahren hatte; die ganze Last der Abgaben fiel durch sie auf die Gewerbe, besonders auf das des Landmannes. Die Gesetze, welche zur Beförderung der Landescultur gegeben waren, und die Eigenthums-Verleihung der Bauernhöfe, konnten ihren Einfluß nicht so schnell äußern, um ein Gegengewicht abzugeben, wie dies der Kanzler gehofft hatte; unterdessen nahm die Willkühr in der Verwaltung immer mehr zu, und ward um so stärker empfunden, da die Einführung der Stände immer länger verschoben blieb.

Die Fortschritte des Ackerbaues seit der Verwaltung des Kanzlers, also in 10 Jahren, waren unleugbar so groß, wie zu einer andern Zeit man sie selten in einem Jahrhunderte finden würde. Allein, der Mangel an Betriebs-Capital, der Mangel an Absatz der Producte, indem die Landleute von dem eignen Markt und von der Verpflegung des eignen Heeres durch die Ausländer verdrängt werden, und der Wucher, dem die Geldbedürftigen ausgesetzt sind, haben die Wirkungen jener Einrichtungen geschwächt und die Hoffnungen zerstört, zu denen das Land in dem östlichen Theile des Reichs von dieser Seite unter so vielen andern trüben Aussichten berechtigt war.

Wenn aber ein Theil eines Körpers erkrankt, leiden alle anderen mit, wenn außerdem auch keine Ursache dazu vorhanden ist. Die Bedrängnisse der Landleute haben daher ihren Einfluß auch auf den Handel

und auf die städtischen Gewerbe geäußert. Diese zahlen zwar nicht mehr Abgaben, wie ehemals, aber dennoch verarmen sie mit; der Handel steht verwaist da, nachdem fremde Staaten ihm seine Quellen abgeschnitten haben; und die Gewerbe, welche sich durch die ihnen gewährte Freiheit neu beleben sollten, sind zwar von den frühern nachtheiligen Einwirkungen befreiet, leiden aber wieder auf der andern Seite, indem sich so viele Pfuscher in sie hineindrängen, so daß die übrigen kein Brod mehr behalten. Bloss die Geldbesitzer und die Gewerbe in der Residenz blühen immer mehr auf. Letztere, weil dort alles Geld zusammenfließt, und auf Kosten des Ganzen ein großer Reichthum erzeugt wird, der, da jeder Reichthum relativ ist, um so größer scheint, je niedriger diejenigen Producte im Preise stehen, die die Städter dem Landmanne abkaufen müssen. Erstere dagegen haben durch die hohe Nutzung ihres Capitals selbiges um die ganze Höhe der Staatsschuld und um alle diejenigen Schulden vermehrt, die die Grundbesitzer und Corporationen zu machen gezwungen waren. Gern könnte man ihnen ihren Wohlstand gönnen, wenn nur nicht alles Geld dem Landbau und den Gewerben entzogen und zum Handel mit Staatspapieren und zum Speculiren in fremden Fonds gebraucht würde.

Wenn wir nun mit einem Blicke die gegenwärtige Lage der Dinge zusammen fassen, so finden wir, daß Preußen mit großem Kraftaufwande ein Gebäude begonnen hat, welches bis jetzt unvollendet geblieben ist,

und statt, nach dem Willen des Monarchen, seinem Volke im Sturme Schutz zu gewähren, eine Ruine zu werden droht, in welcher sich böse Geister einnisten wollen.

Unbedenklich ist Preußen jetzt wieder in einer eben so gefährlichen Crisis, als in den Jahren 1807, 10, 12 und 1813, eben so gefährlich, weil sie nicht so sichtbar ist.

Preußens innere Verhältnisse sind erschüttert. Die Stützen, auf welchen früher die Wohlfahrt ruhte, hat die Zeit untergraben, hat die Gesetzgebung niedergedrückt. Gleichgültigkeit gegen die Religion, eine in beinahe lauter individuellen Glauben übergegangene Religion, läßt die Nation diesen mächtigen gemeinschaftlichen Stützpunkt entbehren. Die Macht, das Ansehen der Krone ist auf manche Weise geschwächt; der Adel, so weit es von der Gesetzgebung abhängig war, vernichtet; alle Bande, die den Bürgerstand unter sich, den Landmann mit seinem Obergrundherrschaften verbunden, sind ganz gelöst oder gelockert; falsche Theorien über Freiheit, Gleichheit, Volkserziehung, Volksthümlichkeit, Volkssouveränität haben um so gefährlicher die Köpfe der Menschen verdreht, als in diesen Begriffen zugleich das Heiligste, was die Menschen besitzen, mit den Quellen vermischt ist, aus welchen unabsehbares Elend entspringt.

Noch ist Hülfe möglich, vielleicht nicht einmal so schwer, als man denkt, noch ruhen die Mittel in des Königs Hand. Alle Elemente zu einer guten und zu

einer bösen Zukunft sind bei uns vorhanden; zu beiden liegen die Würfel vor uns; die Hand, in welche sie kommen, entscheidet den Wurf. Noch hat der Strudel, in welchem sich das südliche und das westliche Europa drehen, Preußen nicht ergriffen. Aber seine äußersten Wellenkreise drohen uns zu erreichen, und es bleibt nur die Wahl, mit fortgerissen zu werden und es Gott und dem Zufall zu überlassen, wohin auch wir gerissen werden, oder ihm einen festen Damm entgegen zu stellen. Stille bleiben bringt eben so gewiß Verderben, als sich hineinstürzen.

Die Herstellung der Finanz-Verhältnisse ist die nächste und nothwendigste Maaßregel. Durch Ordnung und Sparsamkeit auf der einen Seite, und durch richtige Würdigung der Geldverhältnisse und Herstellung des Wohlstandes der Unterthanen auf der andern Seite, wird dieser Zweck erreicht werden.

Die Einführung einer einfachen nicht kostbaren Verwaltung, die Vereinfachung des Geschäftsganges, die Wiederherstellung einer ständischen Verfassung, eine Revision des Landrechts, und verbesserte Credit-Institutionen, würden, verbunden mit guten Finanz-Einrichtungen, die Macht des Staats stärken und vermehren, den Wohlstand der Einwohner herstellen, die Unzufriedenheit entfernen und das Interesse der Unterthanen und des Monarchen so eng an einander ketten, daß Preußen die Stürme von außen ruhig toben hören könnte, indem es wirklich einen Damm bildete, an welchem sich die revolution-

nairen Wellen, die uns der Westen zusendet, brechen müßten.

So ausgemacht es ist, daß durch diese Mittel, aber auch nur durch sie, Preußen gerettet und glücklich werden kann, so klar gehet aus allem hervor, daß der Staatskanzler immer den Plan gehabt hat, eben auf diese Weise das große Gebäude zu vollenden, zu welchem sein König ihn als Baumeister ernannt hat.

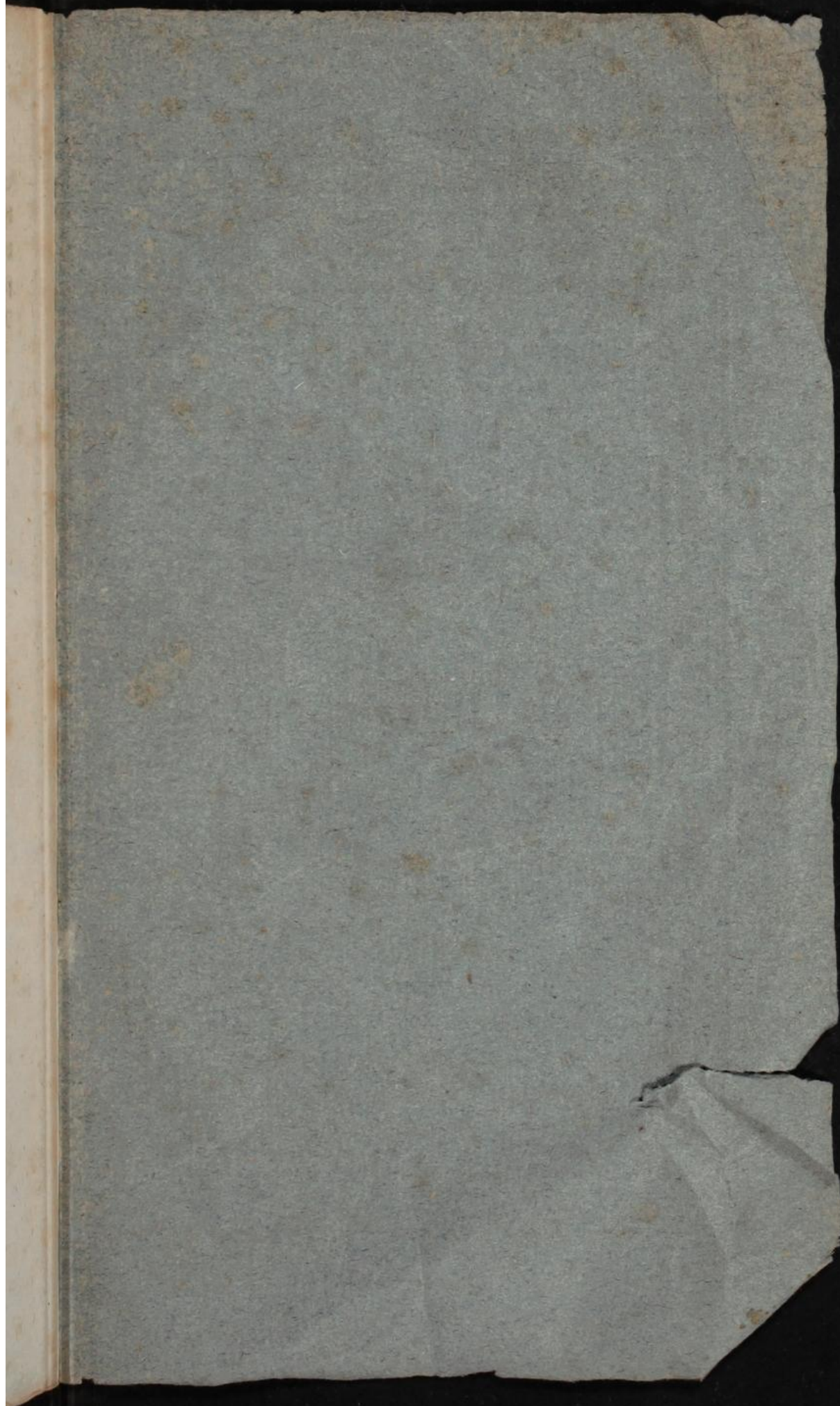
Das Werk des Herrn Benzenberg werde dem Kanzler eine Aufforderung, die inneren Angelegenheiten, welche in diesem Augenblicke weit wichtiger, als die äußeren sind, schnell ins Auge zu fassen, und mit der ganzen Stärke seines großen Genies sie zu ergreifen.

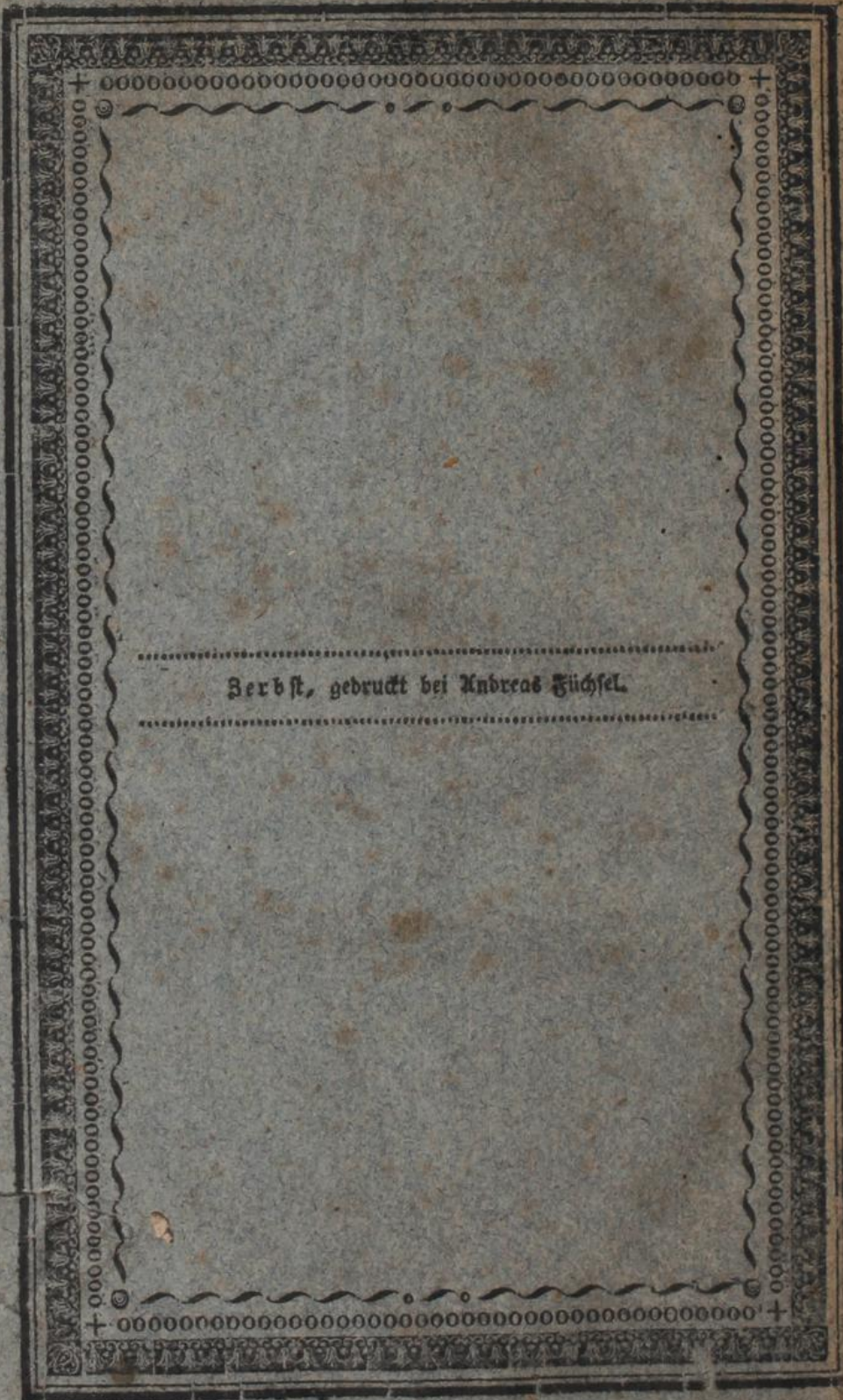
Große Denkmäler hat sich der Kanzler gestiftet, er hat in seiner Stellung als Minister der auswärtigen Verhältnisse ein Talent und eine Characterstärke entwickelt, die zu den seltenen Beispielen in der Geschichte gehören. Er hat in den innern Verhältnissen durch Erschaffung eines neuen freien Eigenthümer = Standes, durch Befreiung des Ackerbaues von den Fesseln, die ihn drückten, und durch die Kraft = Entwicklungen im Jahre 1813 die Bewunderung der Welt verdient.

Aber so groß diese Dinge einzeln sind und erscheinen, so hat ein unerforschliches Schicksal die Anforderung an ihn noch höher gestellt, und in einer außerordentlichen Verkettung der Dinge liegt es, daß alles Große, was bisher unter seiner Mitwirkung geschehen ist, nur Fragmente bleiben, bis der Schlußstein da ist;

denn von diesem hängt die Sicherheit des Throns und das Glück des Staats und seiner Bewohner ab, von diesem das Maaß des Danks und der Bewunderung seiner Zeitgenossen und die Stufe des Ruhms bei seinen Nachkommen.

... von diesem ...
... dem ...
... dem ...
... dem ...
... dem ...





Herbst, gedruckt bei Andreas Fischel









Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
------	------	-------	--------	-----	---------	-------	---------	-------

eber
 r w a l t u n g
 tatskanzlers
 n Hardenberg.
 g der Schrift:
 t auf's J r.